Die Stellung des Sachsenspiegels

zum Schatzregal, zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit.

Inaugural-Dissertation

der hohen juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Karl Hettlage

Rechtsanwalt.

Druck von J. Fink, Kgl. Württ. und Grossh. Hess. Hofbuchdrucker in Stuttgart.

Die Stellung des Sachsenspiegels

zum Schatzregal,
zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit.

Inaugural-Dissertation

der hohen juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität
in Tübingen zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Karl Hettlage
Rechtsanwalt.

Druck von J. Fink, Kgl. Württ. und Grossh. Hess. Hofbuchdrucker
in Stuttgart.

Genehmigt von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen auf Grund des von

Herrn Professor Dr. Heck

erstatteten Referates am 4. März 1906.

Einleitung.

Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist die Frage wie sich der Sachsenspiegel zu den Rechtsinstituten des Schatzregals, des Bergregals und der Bergbaufreiheit stellt. Da kein Streit darüber herrscht, dass der Sachsenspiegel, wenn überhaupt, dann nur an einer Stelle sich mit diesen Rechtsinstituten befasst, so hängt die Beantwortung der gestellten Frage im wesentlichen von der Auslegung dieser einen Stelle ab. Es handelt sich um den Artikel 35 im I. Buche des Sachsenspiegels, welcher nach der Ausgabe von Homeyer[1]) lautet:

§ 1. „Al schat unter der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt.

§ 2. Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen des de stat is; gift he's aver orlof, de vogedie is sin darover."

Die Auslegung dieses Artikels ist seit Jahrhunderten Gegenstand lebhaftester, widersprechender Erörterung gewesen und der Streit ist heute noch nicht zur Ruhe gekommen. Die Litteratur, welche der Streit hervorgebracht hat, ist naturgemäss eine äusserst reiche. Es könnte gewagt erscheinen, dem Vielen, das bereits über die Stelle geschrieben ist, noch mehr hinzuzufügen, zumal wenn man keine völlig neuen Theorien vorzubringen hat. Allein vielleicht ist die vorliegende Arbeit dennoch für die wissenschaftliche Erörterung der Stelle nicht ganz nutzlos aus folgenden Gründen:

Einmal ist das „für" und „wider" derjenigen vermittelnden Auffassung, welche im folgenden bezüglich der Erklärung des § 1 unseres Artikels vertreten werden soll, bislang noch niemals im Zusammenhange erörtert worden; sodann glaube ich bezüglich des bergrechtlichen Inhaltes des Artikels für die von mir vertretene Auffassung einen quellenmässigen Belag gefunden zu haben, auf welchen meines Wissens bis

[1]) Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht, III. Aufl., Berlin 1861, S. 192.

jetzt noch niemand hingewiesen hat; und endlich hoffe ich auch in der Einzelbegründung meiner Ansicht hier und dort ein Moment herangezogen zu haben, welches bis jetzt nicht, oder nicht in dieser Weise in die Erörterung gezogen ist.

Was den Plan der Arbeit anlangt, so schien es mir richtig zunächst einen Blick auf Zeit und Ort der Entstehung des Sachsenspiegels zu werfen, da die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse bei seiner Entstehung in erster Linie zur Aufklärung zweifelhafter Stellen heranzuziehen sein dürften. Es folgt dann eine kurze Erörterung der im Thema genannten Begriffe und eine umrissweise Darstellung des status causae et controversiae. Darauf werden die einzelnen Rechtsinstitute in der im Thema gegebenen Reihenfolge behandelt. Als Schluss dient ein kurzer Blick auf die Entwickelung der Bergbaufreiheit und eine Anregung, aus derselben einen Rückschluss auf den Zeitpunkt der Entstehung des Sachsenspiegels zu ziehen.

§ 1.

Zeit und Ort der Entstehung des Sachsenspiegels.

Bei der Interpretation des Sachsenspiegels wird man besonderes Gewicht auf die einschlägigen Verhältnisse zur Zeit und in der Gegend der Abfassung des Sachsenspiegels legen dürfen. Zeit und Ort der Entstehung des Rechtsbuches sollen deshalb zunächst Gegenstand einer kurzen Erörterung sein.

Die Entstehung des Sachsenspiegels setzte man früher ziemlich allgemein in die Zeit von 1215 bis 1218; doch fehlte es auch nicht an Stimmen, welche ihn um 1180 oder noch früher entstanden sein lassen wollten[2]). Heute geht die herrschende Ansicht dahin, dass seine Entstehung in die Zeit von 1215 bis 1235 zu setzen sei[3]). Der Endtermin 1235 ergiebt sich in zuverlässiger Weise daraus, dass der Sachsenspiegel bei Aufzählung der Fahnlehen im Lande Sachsen, wobei er offenbar vollständig sein will, das auf dem Mainzer Reichstage vom Jahre 1235 erreichte Herzogtum Braunschweig noch nicht nennt.

[2]) Eine Zusammenstellung der verschiedenen damaligen Ansichten gibt Homeyer l. c. S. 13; zu vergl. ferner: Sachsse, Alter des Sachsenspiegels in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 10 S. 62 ff, sowie Heck, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mitttelalter II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle a. S. 1905, S. 17 ff.

[3]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4. Aufl. Leipzig 1902 S. 659 ff.

Neuerdings hat Schröder[4]) auf ein Moment hingewiesen, welches vielleicht geeignet wäre, eine Datirung vor 1220 gerechtfertigt erscheinen zu lassen; es besteht nämlich ein Widerspruch zwischen dem Spiegel und der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220. Während der erstere in III, 60 § 2 noch bestimmt, dass dem Könige an allen Orten des Reiches, wo er gerade Hof hält, für die Dauer seines Aufenthaltes Münze, Zoll und Gericht ledig sein sollen, ist dieses durch die Confoederatio cum pr. eccl. c. 10 bezüglich der Bischofsstädte auf die eigentlichen Reichstage beschränkt und zwar für die Dauer derselben und je eine Woche vor Beginn und nach Schluss des Reichstages. Da aber die Abweichung einen verhältnismässig unwichtigen Punkt betrifft, so wird sie allein nicht genügen, um daraufhin die Entstehung vor 1220 zu datieren. Dieser Ansicht ist auch Schröder selbst.

Als frühesten Zeitpunkt der Abfassung nahm man noch bis vor kurzem fast allgemein das Jahr 1225 an, weil die Strafe des Feuertodes für Ketzer, welche der Sachsenspiegel in II, 13 § 7 bereits kennt, erst im Jahre 1224 von Friedrich II für die Lombardei eingeführt sei und weil der Spiegel den Würzburger Landfrieden (Treuga Henrici) von 1223/24 gekannt und in II, 66, 68, 70, 72 benutzt habe[5]). Allein neuerdings hat Frensdorff[6]) nachgewiesen, dass der Verfasser des Sachsenspiegels ein uns nicht bekanntes, der Treuga Henrici verwandtes Landfriedensgesetz benutzt hat und dass die Strafe des Feuertodes für Ketzer in Deutschland schon lange vor 1224 in Gebrauch war.

Die heute gewöhnlich angenommene untere Grenze für den Zeitraum der Abfassung des Sachsenspiegels, das Jahr 1215, hat man gewonnen aus der Person des Verfassers des Sachsenspiegels, Eike von Repgau. Dieser kommt als Zeuge vor in Urkunden aus den Jahren 1209, 1215, 1218, 1219, 1224 und 1233[7]). In der Urkunde vom Jahre 1215[8]) wird Eike noch unter den freien Herren aufgeführt, während

---

[4]) l. c. S. 660 Note 16 und S. 523 Note 12.

[5]) Homeyer l. c. S. 13 unter 4.

[6]) Frensdorff, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher (in Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1894) S. 1—35, und in „Hansische Geschichtsblätter" Bd. 6 S. 104 ff.

[7]) Homeyer l. c. S. 6 ff.; von Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen, Leipzig 1863 S. 29 ff.

[8]) Abgedruckt: Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus, Band II No. 14.

er in der Urkunde von 1218[9]) bereits als Ministerialer auftritt. Indem man nun unter den damals aus den alten freien Geschlechtern in den unfreien Stand der Ministerialen Übergetretenen die „Schöffenbarfreien" des Sachsenspiegels versteht, denen der Sachsenspiegel ein hervortretendes Interesse entgegenbringt[10]), so schliesst man hieraus, dass Eike sein Werk verfasst habe, nachdem er in Ministerialität übergetreten und dadurch selbst ein „Schöffenbarfreier" geworden sei, also nach 1215. Die Zeitbestimmung kann jedoch nicht als eine zuverlässige gelten, weil die Identität der „Schöffenbarfreien" mit den ehemals frei gewesenen Ministerialen nicht einwandsfrei feststeht[11]). Als zuverlässige früheste Grenze kann man das Jahr 1198 annehmen; der Spiegler nennt nämlich den Herrscher von Böhmen „König", ein Titel, welchen dieser von 1173 bis 1198 nicht führt[12]). Da nun eine Abfassung des Werkes vor 1173 nicht wohl in Frage kommen kann, wegen der oben für die Lebenszeit Eikes aus den Urkunden festgestellten Daten (1209—1233), so ergibt sich das Jahr 1198 als zuverlässiger frühester Termin der Abfassung. Hiernach wäre der Sachsenspiegel nach 1198 und vor 1235, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch vor 1220, entstanden.

Als Gegend der Abfassung ergibt sich aus der Lage des Dorfes Reppichau, dem Stammsitze der Familie des Spieglers, aus den urkundlichen Erwähnungen des Verfassers und des Quedlinburger Stiftsvogtes Hoyer von Falkenstein, und der vermutlichen Ansässigkeit Eikes als Schöffe in der Grafschaft Billingshohe[13]) die Gegend an dem linken Ufer der Mittelelbe, in der Nachbarschaft der unteren Saale.

§ 2.

Erörterung der im Thema genannten Begriffe.

Wenn wir heute schlechthin von „Regalien" in der Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels sprechen, so verstehen wir darunter nutzbare Regierungsrechte des Königs; also einerseits Regierungsrechte d. h. Rechte, welche dem

[9]) Abgedruckt: Codex diplomaticus Saxoniae regiae I. Hauptteil III. Band No. 254,

[10]) Schröder l. c. S. 660, 644.

[11]) Heck, Stände und Gerichte im Sachsenspiegel in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1904 S. 148 ff.; derselbe, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter II, der Sachsenspiegel und die Stände der Freien S. 302 ff.

[12]) Homeyer l. c. S. 12.

[13]) Schröder l. c. S. 659, Homeyer l. c. S. 14 und 7 ff.

Könige als solchem ausschliesslich zustehen und andererseits nutzbare Rechte, d. i. solche „Rechte, welche vermögensrechtlich verwendbar“ waren [14]). In diesem Sinne sprechen wir auch von Schatz- und Bergregal.

Bei ersterem ist, wie das Wort schon hinreichend deutlich sagt, das Objekt des ausschliesslichen königlichen Rechtes der „Schatz“ d. h. eine wertvolle Sache, welche so lange verborgen war, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist [15]).

Beim Bergregal gibt uns das Wort nicht ohne weiteres Aufschluss über das Objekt des königlichen Rechtes, besagt vielmehr nur, dass dieses beim Bergbau zu finden ist. Welche von den mannigfachen Bergwerksgütern aber kraft des Bergregals einem ausschliesslichen königlichen Rechte unterworfen waren, das lässt sich nur für jeweils eine bestimmte Zeit beantworten, da hierüber zu verschiedenen Zeiten verschiedene rechtliche Bestimmungen galten. In der Zeit, welche für uns in Betracht kommt, galten theoretisch, wie sich aus den unten anzuführenden Quellen ergeben wird, als Gegenstand des Bergregals alle Metalle, edle wie unedle, und Salz (Salzquellen und Steinsalz), doch wurde, wie leicht erklärlich, auf das regale Recht an unedlen Metallen, insbesondere am Eisen, kein so grosses Gewicht gelegt, wie auf die Edelmetalle [16]).

Die dem Könige beim Schatzfunde und beim Bergwerksgute zustehenden Rechte können an und für sich bei jedem einzelnen verschiedener Art sein, so war z. B. nach der roncalischen Konstitution vom Jahre 1158 das dem Kaiser am Schatzfunde zustehende Recht je nach dem Orte und den Umständen des Fundes verschieden [17]). Allein wenn wir heute schlechthin vom Schatzregal sprechen, so verstehen wir darunter, dass der ganze Schatzfund, von wem und wo immer er gemacht sein mag, ausschliesslich dem Könige zufällt.

Ebenso kann an und für sich auch das Wort Bergregal verschiedene königliche Rechte gegenüber dem Bergbau bedeuten. Eine sehr alte Streitfrage befasste sich z. B.

---

[14]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Leipzig 1885 Bd. I S. 368.

[15]) Die römische bekannte Begriffsbestimmung für den thesaurus in l 31 § 1 D 41, 4 passt auch für den deutschrechtlichen Schatzbegriff cf. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Berlin 1883, II. Auflage, II. Band S. 644.

[16]) Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert, Berlin 1899 S. 59.

[17]) Siehe unten S. 25.

damit, ob sich das königliche Recht lediglich auf eine Abgabe vom Bergbau oder auf das Bergwerksgut selbst erstrecke[18]).

Wohl anknüpfend an diese Streitfrage hat neuerdings Zycha[19]) drei je nach der zeitlichen Aufeinanderfolge verschiedene Bergregale unterschieden; er versteht unter Bergregal:

1. für die älteste Zeit bis etwa zum 10. Jahrhundert das Recht des Königs auf eine Abgabe von Bergbaubetriebe, welche der an sich allein zum Bergbau berechtigte Grundeigentümer zu entrichten hat.
2. Im 11., 12. und zum Teil 13. Jahrhundert ein Recht des Königs an den Fossilien selbst, nämlich das ausschliessliche Recht des Königs, dem Grundeigentümer die Bewilligung zum Abbau der auf seinem Grund und Boden anstehenden Mineralien zu erteilen, zu versagen oder unter bestimmten Bedingungen zu erteilen, so dass der Grundeigentümer ohne die Genehmigung des Königs die dem Bergregal unterworfenen Mineralien nicht mehr abbauen darf.
3. In der späteren Zeit das Recht des Königs wie in der vorigen Periode, jedoch dahin erweitert, dass der König jedem beliebigen dritten — dem Finder — das Recht verleihen kann, die in fremdem Grund und Boden anstehenden Mineralien bei Erfüllung bestimmter Bedingungen abzubauen.

Die Frage, ob die Unterscheidung zwischen der zu 1 angegebenen Regalform (regale Bergwerksabgabe) einerseits, und den zu 2 und 3 angegebenen Formen (Rechte an dem Bergwerksgute selbst) berechtigt ist, oder ob nicht, wie Arndt[20]) behauptet, auch in der älteren Zeit allein der König zum Bergbau berechtigt gewesen ist, aber anderen Personen den Abbau der Mineralien gegen Zahlung einer

---

[18]) Schon Horn, De regali metallifodinarum jure, Giessen 1699, behandelt diese Streitfrage und führt verschiedene Autoren für die eine und die andere Ansicht an; vergl. auch Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 653.

[19]) l. c. S. 8 ff. und S. 156 ff. und zusammenfassend in: Über den Ursprung der deutschen Bergbaufreiheit und deren Verhältnis zum Bergregal, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 37, S. 339 ff.

[20]) Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879 S. 56 ff.

Abgabe gestattet hat, kann hier unerörtert bleiben[21]), denn wenn vom Bergregal zur Zeit des Sachsenspiegels die Rede ist, so ist der Gedanke an eine blosse regale Abgabe vom Bergbau schon durch den Wortlaut des § 1 unseres Artikels 35, welcher von „zur königlichen Gewalt gehören" spricht, ausgeschlossen. Opportun erscheint mir jedoch, wie hier bemerkt sein möge, die Bezeichnung einer regalen Bergwerksabgabe als eines Bergregals keinesfalls, da sie neben dem hergebrachten Begriffe des Bergregals zu Missverständnissen Anlass geben kann.

Dieser hergebrachte Begriff des Bergregals umfasst im wesentlichen dasjenige, was die von Zycha unter 2 und 3 bezeichneten Regalformen gegenüber der bezeichneten Regalform zu 1 gemeinsam haben, nämlich das ausschliessliche Verfügungsrecht des Königs über die im Boden ruhenden Mineralschätze[22]). In diesem Sinne soll der Ausdruck „das Bergregal" auch in dem vorliegenden Aufsatze verstanden werden. Wir würden demnach die Existenz des Bergregals für nachgewiesen halten, wenn dargetan werden kann, dass niemand ausser dem Könige berechtigt ist, über die im Boden ruhenden Fossilien zu verfügen, inbesondere sie durch Bergbau zu gewinnen, es sei denn, dass er das Recht hierzu vom Könige verliehen erhalten hätte.

Mit dem Begriffe des Bergregals in diesem Sinne ist es durchaus vereinbar, dass bezüglich der Nebenumstände seiner Betätigung Einschränkungen oder Erweiterungen vorliegen, wie solche z. B. in den oben angeführten Begriffsbestimmungen Zychas zu 2 und 3 enthalten sind[23]). Insbesondere möge schon hier hervorgehoben sein[24]), dass das Bergregal keineswegs dadurch negiert wird, dass der König oder der von ihm mit dem Bergregal Beliehene zur Ausübung des Bergbaues auf fremdem Grund und Boden der Einwilligung des Grundeigentümers bedürfen. Eine derartige Vorschrift beweist keineswegs, dass auch der Grundeigentümer ein Recht an den im Boden ruhenden

21) Unsere Stellung zu der Frage erhellt aus den Ausführungen über den Ursprung des Bergregals s. unten.

22) Vergl. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preussischen Bergrecht, I. Teil, Bonn 1871, S. 98; Arndt, l. c. S. 46 ff., 107; Stobbe, l. c. Bd. II, S. 580; Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien, Kattowitz 1898 S. 35.

23) Über die Stellung des Verfassers zu der Begriffsbestimmung Zychas zu 2 und 3 siehe unten.

24) Gegenüber Böhlau, De regalium notione et de salinarum jure regali, Weimar 1855, S. 16 und desselben Verfassers Ausführungen in der kritischen Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft Bd. 5, S. 145.

Mineralien hat, denn auch er bedarf zum Bergbau auf seinem eigenen Grunde beim Bestehen des Regals der königlichen Erlaubnis; vielmehr stellt eine derartige Vorschrift sich lediglich als eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Oberflächenbesitzers dar, weil der Bergbau ohne jede Benutzung und Beschädigung der Erdoberfläche nicht getrieben werden kann und am wenigsten getrieben wurde in der uns interessierenden Zeit, wie wir unten sehen werden[25]).

Ebensowenig, wie der Begriff des Bergregals, ist der Begriff der Bergbaufreiheit ein völlig einheitlicher. Gemeinhin versteht man unter Bergbaufreiheit das Recht, in fremdem Grund und Boden ohne Bewilligung des Grundeigentümers Bergbau treiben zu dürfen[26]). Damit erschöpft sich allerdings der Begriff der Bergbaufreiheit nicht unter allen Umständen, denn man versteht darunter neben dem entwickelten Bergregal weiter das Recht des ersten Finders von Mineralien darauf, dass ihm und keinem anderen vom Regalinhaber das Recht zum Abbau des gefundenen Minerals auf einem gewissen Gebiete um die Fundstelle verliehen werde[27]). Da jedoch dieser weitere Inhalt des Begriffs „Bergbaufreiheit" das Bergregal und zwar in einer vorgeschrittenen Art seiner Betätigung vorausetzt, so wird man den Begriff für eine Zeit, in welcher nach der Ansicht mancher das Bergregal noch nicht anerkannten Rechtens war[28]) auf den zunächst gegebenen Inhalt beschränken müssen. Demnach würden wir die Existenz der Bergbaufreiheit annehmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass jeder beliebige Dritte ein Recht hat bezw. durch Erwerbung der Bergbauerlaubnis vom Regalinhaber erlangen kann, in fremdem Grund und Boden Bergbau treiben zu dürfen, ohne dass hierzu die Erlaubnis des Grundeigentümers erforderlich wäre.

---

[25]) Siehe unten; vergl. auch Zycha, Ältestes Bergrecht S. 60, Arndt, l. c. S. 107.

[26]) Vergl. Dernburg, Das bürgerliche Recht, III. Auflage, Halle a. d. S., 1904, Bd. III, S. 430; Arndt l. c. S. 51, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Bd. 36, S. 119; Bd. 37, S. 86; Stobbe l. c. Bd. II, S. 579.

[27]) Vergl. Zycha, l. c. S. 59 ff., ferner desselben Verfassers Aufsatz „Über den Ursprung der deutschen Bergbaufreiheit und deren Verhältnis zum Regal" in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 37, S. 341; Achenbach, l. c. S. 80 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 540.

[28]) Vergl. unten S. 12.

§ 3.

Die verschiedenen Ansichten über den Inhalt von Ssp. I, 35.

Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schatzregal, zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit wird verschieden aufgefasst, je nach der Interpretation von Ssp. I, 35. Die Hauptverschiedenheiten in der Auffassung der Stelle, um welche sich die wissenschaftliche Erörterung seit Jahrhunderten dreht, zeigen sich in der Auslegung des Begriffes „schat". Die einen verstehen darunter den Schatzfund (im Sinne von thesaurus) und nehmen an, dass der Spiegler mit dem § 1 unseres Artikels das Schatzregal habe bezeichnen wollen; im § 2 soll nach Ansicht der meisten Vertreter dieser Auffassung das Silber dem Grundeigentümer zugesprochen, also eine Anerkennung von Bergregal und Bergbaufreiheit abgelehnt werden.

Die andere Richtung will unter „schat" die mineralischen „Bodenschätze" verstanden wissen, deren Regalität sonach im § 1 festgestellt werde. Den § 2 des Artikels legen die Vertreter dieser Auffassung verschieden aus, je nach ihrer Stellung zur Frage der Entstehung der Bergbaufreiheit. Diejenigen, welche lediglich in dem Bergregal und in der vom Regalinhaber ausgegangenen Freierklärung des Bergbaues den Grund der Bergbaufreiheit finden, wie Arndt[29]), sehen im § 2 nur eine Ablehnung der Bergbaufreiheit bezüglich des Silbers und auch diese nur, wenn das Silber mittelst Tagebaues gewonnen wird; im übrigen soll der Bergbau frei sein. Diejenigen hingegen, welche den Ursprung der Bergbaufreiheit in den „grundherrlichen Bergfreiungen" erblicken, wie Zycha[30]) und Schröder[31]) nehmen den § 2 für eine generelle Ablehnung der Bergbaufreiheit, wobei der letztere Autor allerdings dazu neigt, die Ablehnung nur auf den Tagebau zu beziehen.

Die Schriftsteller, welche die Deutung des „schat" im Sinne von „thesaurus" vertreten[32]), begründen diese Auffassung im wesentlichen wie folgt:

---

[29]) Vergl. Arndt l. c. S. 51 ff., 103 ff.

[30]) Vergl. Zycha l. c. S. 60 ff., 78.

[31]) Vergl. Schröder l. c. S. 540 (Text hinter Note 15) u. in Note 17.

[32]) Es sind dies folgende:
Schilter, Exercitationes ad Pandectarum libros, Jena 1672. XLV, 327.
Hertius, Opuscula, Tom. II. De superioritate territoriali Frankfurt 1700, S. 296.
Jung, De jure salinarum liber singularis, Göttingen 1743 S. 125 ff.

1. Sprachlich sei das Wort „schat“ nur für den Schatz im eigentlichen Sinne, nicht aber für Bergwerksgut (besonders rohes Erz) nachzuweisen[33]; andererseits habe die deutsche Sprache damals einen geläufigen Ausdruck für das rohe Metall gehabt, nämlich „aric, aritz, artz“ d. h. Erz. Auch der Ausdruck „begraben“ passe nur auf den Schatz, nicht aber auf Bergwerksgut[35].

2. Rechtsgeschichtlich sei die Auffassung des „schat“ als Bergwerksgut nicht zu halten, denn die Regalität des Bergbaues sei zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels noch nicht allgemeinen Rechtens gewesen; erst Friedrich I. habe sich in der roncalischen Konstitution das Bergregal angemasst und seinem Beispiele seien viele Fürsten mit oder ohne königlicher Verleihung gefolgt. Diesen Zustand habe der Spiegler nicht als gesetzmässigen angesehen und deswegen das Bergregal in seinem Werke nicht zum Ausdruck

Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter 1817.
Weiske, Der Bergbau und das Bergregal. Eisleben 1843, S. 32 ff, derselbe in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. I, S. 54 ff. und Bd. XII, S. 270 ff.
Böhlau, De regalium notione et de salinarum jure regali, Weimar 1855, S. 16.
Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts 1864, S 180.
Kommer, Über die Entwickelung des Bergregals bis zum Jahre 1273 und die Sachsenspiegelstelle I, 35 in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. X, S. 376 ff. bes. 389.
Gerber, Deutsches Privatrecht 1870. 11. Aufl. § 95, Anm. 2.
Virnich, De juris regalis metallorum origine ac progressu Tübingen 1871, S. 42.
Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, Braunschweig 1871, S. 267.
Klostermann, Lehrbuch des preussischen Bergrechts, Berlin 1871, S. 5.
Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, Bonn 1871, S. 73 ff., 87 ff.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, II. Aufl. Berlin 1883. Bd. II, S. 645.
Prager, Lehrbuch des gesamten Privatrechts, Berlin-Leipzig1888, Bd. I, S. 418.
Dernburg, Das bürgerliche Recht, Halle 1904, Bd. III, S. 430, Anm. 4,
und vor allem in neuester Zeit Carl Zeumer, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XXII. 1901, S. 420 ff. („Der begrabene Schatz“ im Sachsenspiegel I, 35.)

[33]) Vergl. Böhlau, l. c. S. 16; Kommer, l. c. S. 389, unter Berufung auf Haupt; Zeumer, l. c. S. 427.
[34]) Vergl. Böhlau, l. c. S. 16; Kommer, l. c. S. 389.
[35]) Vergl. Weiske, Der Bergbau und das Bergregal S. 32 ff.; Zeumer, l. c. S. 429 ff.

gebracht[36]) Zum wenigsten müsse es aber fraglich erscheinen, ob Eike von dem behaupteten Rechte des Königs auf alles Bergwerksgut Kenntnis gehabt habe. Der Schatz sei in der Tat damals als regal angesehen und wohl gerade des Gegensatzes halber habe der Sachsenspiegel neben dem regalen Schatze im § 1 im § 2 vom Silber gesprochen, welches damals, wie alle Minerale Zubehör von Grund und Boden gewesen sei[37]). Logisch sei die Auffassung des „schat" als Bergwerksgut ebenfalls unmöglich, denn wenn dieses regal gewesen sei, habe der Kaiser daran ein freies Okkupationsrecht haben müssen, was § 2 aber ausschliesse[38]). Die völlige Verschiedenheit des Inhalts der beiden Paragraphen des Art. 35 komme auch in den Überschriften, welche die Handschriften beim Art. 35 hätten, klar zum Ausdruck: „Von begraben schaze. Von Silberne zu bregene"[39]).

Die Vertreter der gegenteiligen Meinung, dass unter „schat" Bergwerksgut zu verstehen sei[40]), berufen sich hierfür

[36]) Vergl. Kommer, l. c. S. 383, 389 ff.; Zöpfl, l. c. S. 267; Weiske, Zeitschrift für deutsches Recht S. 280; Zeumer, l. c. S. 483.

[37]) Klostermann, l. c. S. 5; Achenbach, l. c. S. 73; Weiske, l. c. S. 32 ff.; Zeumer, l. c S. 437 ff.; Böhlau, in der kritischen Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft V, S. 140.

[38]) Vergl. Böhlau, an vorgenannter Stelle.

[39]) Vergl. Weiske, l. c. S. 33.

[40]) Dieses sind ausser den Glossen zum Sachsenspiegel und den Konstitutionen des Kurfürsten August von Sachsen II, 53 (vergl. H. Th. Schetter, Die Konstitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen v. J. 1572, Leipzig 1857, S. 210 ff.):

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Ausg. 1843 § 297, Note 4 (mit der Beschränkung auf edle Metalle).

Sachsse, Über das Alter des Sachsenspiegels in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. X. 1846. S. 70 ff. (unter Beschränkung des Begriffes „schat" auf edle Metalle und Edelsteine).

Haubold, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts, Leipzig 1847, S. 218 (§ 180).

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. (besorgt von Zahn), 1864, S. 244.

Strauch, Über Ursprung und Natur der Regalien, Erlangen 1865, S. 5.

Arndt, Zur Geschichte der Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879, S. 95 ff

Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 190.

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (II. Aufl., Leipzig 1894, S. 524; III. Aufl. S. 534; wegen der jetzt, allerdings nicht in diesem Punkte; geänderten Ansicht Schröders, vergl. IV. Aufl., S. 540, Anm. 117).

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885, S. 370,

und Zycha, das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert, Berlin 1899, S. 56 ff.

und gegen die Auffassung des „schat“ als thesaurus auf folgendes:

1. Sprachlich könne das Wort „schat“ sowohl das eine wie das andere bedeuten, denn das Wort werde nicht nur von Sachen gebraucht, welche durch Menschen unter der Erde verborgen worden seien, sondern auch von solchen, welche gewissermassen die Natur unter der Erde verborgen habe[41]).

Dass der Spiegler das Wort „aric“ (Erz) nicht gebraucht habe, könne sowohl seinen Grund darin haben, dass dieses Wort, obwohl es schon damals vorkomme, doch in Deutschland nicht zu allgemeiner Anwendung gekommen sei, als auch darin, dass einerseits nicht alle Erze der königlichen Gewalt unterstanden hätten, und andererseits von den Bodenschätzen nicht nur die Erze regal gewesen seien. Überdies habe der Spiegler das Wort auch wohl nicht anwenden wollen, da es kein deutsches, sondern ein lateinisches Wort (aes) sei[42]).

2. In der Sache selbst müsse man in Betracht ziehen, dass das Bergregal damals keineswegs ein neu aufgekommenes Recht gewesen sei, welches die Könige und Fürsten sich angemasst hätten, sondern ein seit Jahrhunderten bestehendes, welches die Könige und die von diesen damit beliehenen Fürsten stets ausgeübt hätten, wie zahlreiche Urkunden bewiesen[43]). Auch die ältesten Bergordnungen, welche zum Teil älter als der Sachsenspiegel seien, erkännten das Bergregal an und hätten dieses zur Voraussetzung[44]). Andererseits hätten alle Schätze niemals zur königlichen Gewalt gehört; weder dem römischen Rechte sei ein derartiger Satz bekannt, noch der roncalischen Konstitution Friedrich I., noch dem Schwabenspiegel oder den Glossen zum Sachsenspiegel. Ein allgemeines Schatzregal sei ins deutsche Recht niemals aufgenommen worden[45]). Darum hätte auch der Verfasser des Schwabenspiegels den § 1 unseres Artikels schon damals auf das Bergregal bezogen, und in diesem Sinne in sein Werk aufgenommen, was daraus erhelle, dass er für den Schatzfund besondere Bestimmungen

---

[41]) Sachsse, Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. X, S. 62 ff.; Arndt, l. c. S. 104; zustimmend Zycha, Recht des ältesten Bergbaues, S. 56, Anm. 2.

[42]) Arndt, l. c. S. 104.

[43]) Arndt, l. c. S. 56 ff., 171 ff., 182 ff.; Zycha, l. c. S. 56, Anm. 2.

[44]) Arndt, l. c. S. 63 ff.

[45]) Arndt, l. c. S. 98, 99.

habe[46]). Ferner sei es nach Ssp. III, 66 verboten auf eigenem Grunde ohne die Erlaubnis des königlichen Richters tiefer zu graben, als das bei der Ackerbestellung zu geschehen pflege. Diese Bestimmung habe keinen Sinn gehabt, wenn die vergrabenen Schätze dem Könige gehört hätten; denn dann hätte es dem Könige nur lieb sein können, wenn möglichst viel zum Zwecke des Schatzfindens, wie tief auch immer, gegraben worden wäre[47]). Ein unlösbarer Widerspruch sei zwischen dem § 1, im Sinne des Bergregals genommen, und dem § 2 keineswegs vorhanden, da letzterer das Silber nicht dem Grundeigentümer zuspreche, vielmehr bei der Art des damals aufgekommenen steinbruchartigen Silberbergbaues lediglich den Grundeigentümer im ruhigen Besitze der Erdoberfläche schützen wolle, während für den eigentlichen, in der Tiefe der Erde getriebenen Bergbau die Genehmigung des Grundeigentümers nicht erforderlich gewesen sei. Ein Analogon finde diese, hiernach durchaus nicht unlogische Bestimmung des Sachsenspiegels in dem nahezu gleichalterigen Löwenberger Goldrechte[48]).

Endlich verstosse es auch gegen die Regeln einer gesunden Interpretation, wenn man die beiden Paragraphen des Artikels 35 auseinanderreisse und in jedem einen völlig vom andern verschiedenen Inhalt suche; dieses um so mehr, als die beiden Paragraphen durch das Wort „ok“ (auch) verbunden seien[49]).

Wie man sieht, stehen sich die beiden Auffassungen des Wortes „schat“ und damit die Ansichten darüber, ob der Sachsenspiegel in dem Artikel das Schatzregal oder das Bergregal anerkenne, einander jede mit ihren Gründen derart gegenüber, dass es auf den ersten Blick erscheinen könnte, es gebe nur ein „entweder — oder“.

Eine Aufgabe dieses Aufsatzes soll es nun sein, darzutun, dass die beiden Auffassungen nicht unvereinbar sind, dass es sich vielmehr bei Erwägung aller Umstände als ziemlich sicher ergibt, dass der Spiegler unter „schat“ sowohl den thesaurus, als die Bodenschätze versteht. Diese Auffassung ist nicht völlig neu; schon Steinbeck hatte im Jahre 1847[50]) auf ihre Möglichkeit hingewiesen und mit derselben Möglichkeit rechnend hatte 1867 Grüter die Ansicht

[46]) Arndt. l. c. S. 101.
[47]) Arndt, l. c. S. 100.
[48]) cf. Arndt, l. c. S. 105 ff.
[49]) Vergl. Arndt, l. c. S. 97; Schröder, l. c. S. 540, Anm. 117.
[50]) Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XI, S. 260.

ausgesprochen, dass der Spiegler möglicherweise absichtlich zweideutig geschrieben habe[51]).

In neuester Zeit hat sich auch Schröder, früher einer der entschiedensten Vertreter der Auffassung des „schat" als Bergwerksgut, durch die oben erwähnte glänzende Arbeit Zeumers veranlasst gesehen, sich der vermittelnden Ansicht anzuschliessen. Schröder stellte dabei eine eigene Untersuchung der Frage von diesem Standpunkte in Aussicht, welche jedoch meines Wissens bislang nicht erschienen ist[52]). Ja, wenn nicht alles täuscht, ist selbst Arndt geneigt, die vermittelnde Aussicht nicht ganz zu verwerfen, sagt er doch neuerdings[53]): „Aller Schatz, auch Bergwerksschatz, auch Salz, Gold, Silber, und diese erst recht, die tiefer als der Pflug liegen, gehören zur königlichen Gewalt"[54]).

§ 4.

Schatz- und Bergregal im Sachsenspiegel.

Nunmehr kann zur Begründung unserer vorbezeichneten Auffassung unter kritischer Würdigung der beiderseits von den Vertretern der anderen Ansichten vorgebrachten Gründe übergegangen werden, und zwar soll uns zuerst beschäftigen

a) Die Wortinterpretation des § 1.

In dem Wortlaute:

„Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, di hort to der koningliken gewalt,"

ist zweifelhaft nur die Auslegung der Worte: „schat under der erde begraven."

Das Wort „schat" (scaz) bedeutet zunächst ein einzelnes Geldstück und wahrscheinlich auch „Vieh"; es hätte also dieselbe Grundbedeutung, wie das lateinische „pecunia" (von pecus)[55]). Ähnlich wie die Bedeutung von pecunia

[51]) Grüter, l. c. S. 32, 33. Ebenso Zachariae in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XIII, S 358 ff.

[52]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4 Aufl., S. 540, Anm. 117.

[53]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 37, S. 87.

[54]) Der Vollständigkeit halber seien nebenher schliesslich auch noch Beseler (Deutsches Privatrecht, S. 924) und Stuendeck (De jure Metallorum, quod vocant Bergwerkseigentum 1868) erwähnt, welche keine entschiedene Stellung zu obiger Streitfrage einnehmen. Beseler meint, die Stelle sei so unklar, dass aus ihr überhaupt keine Consequenzen für das damals geltende Recht gezogen werden könnten.

[55]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 273 bei Anm. 21; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 67, Anm. 1.

sich später erweiterte und eine Bezeichnung für bewegliches Gut überhaupt wurde[56]), so gewann auch das Wort „scaz" im Laufe der Zeit die allgemeinere Bedeutung von „Vermögen, Reichtum"[57]). Nicht vor dem Mittelhochdeutschen gesellte sich zu der Bedeutung „Reichtum" manchmal der Nebenbegriff des Niederlegens und Bewahrens, also auch des in der Erde niedergelegten, zum Zwecke der sorgfältigen Verwahrung vergrabenen Reichtums[58]). Die ursprünglichere und Hauptbedeutung ist also die eines Kollektivbegriffes von Wertvollem, nicht die von thesaurus reconditus. In ersterem Sinne gebraucht auch der Spiegler das Wort, indem er in der praefatio rythmica zum Sachsenspiegel, welche nach der Untersuchung von Roethe[59]) unzweifelhaft von Eike selbst herrührt, seine Kunst, seine Kenntnis des von den Vorfahren überlieferten Rechtes als „schatz"[59a]) also als Reichtum in übertragener Bedeutung von „geistigem Reichtum," bezeichnet. Diese Tatsache, in Verbindung mit dem Umstande, dass Eike im Artikel 35 ausdrücklich hervorhebt „Al schat", also „jeder, jede Art von Schatz", dürfte es rechtfertigen, wenn man an unserer Stelle das Wort „schat" in seiner weitesten Bedeutung nimmt, zumal hierfür auch die unten anzuführenden rechtsgeschichtlichen Umstände sprechen. Nun meint Zeumer[60]) dies sei nicht angängig, weil der Spiegler dem Worte „schat" hinzufügt „begraven under der erde"; das deute unbedingt auf den Sinn von thesaurus, zumal auch Eike selbst in der praefatio rythmica[61]) „begraben" in Verbindung mit Schatz im Sinne von „den Schatz in die Erde vergraben" gebrauche. Letzteres ist richtig; allein der Umstand, dass der Spiegler, die Worte „schat" und „begraven" einmal in einem Sinne gebraucht, welchen sie auch haben können, verbietet nicht an einer andern Stelle die Worte in einer

---

[56]) Schröder, l. c. S. 273 bei Anm. 20.

[57]) Gebr. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. VIII s. v. schatz S. 2274 Die Bedeutung von „Vermögen" hat das Wort z. B. in den Zusammensetzungen „varantscaz" mobilia, fahrende Habe; „suntarscaz"-peculicum, Sondervermögen. Vergl. Schröder an vorbezeichneter Stelle.

[58]) Gebr. Grimm, l. c.

[59]) G. Roethe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Neue Folge II, Berlin 1899.

[59a]) Praef. rythm. Vers. 155; Homeyer, l. c. S. 130.

[60]) Zeumer, l. c. S. 429 ff.

[61]) Praef. rythm. Vers 165; Homeyer, l. c. S. 131.

anderen Bedeutung zu nehmen, welche sprachlich ebenso unbedenklich ist, wenn wichtige innere Gründe für diese andere Bedeutung sprechen. Sprachlich hat das Wort „begraven“ nicht nur die Bedeutung „in die Erde eingegraben“, sondern es kann weiterhin auch bedeuten „bedecken, einhüllen, verbergend zudecken, verbergen“[62]). Als möglicher Sinn der Worte „begraven under der erde“ würde sich bei dieser Auffassung ergeben „verborgen unter der Erde.“ Für den ganzen § 1 dürfen wir hiernach ohne sprachliches Bedenken die Übersetzung geben:

„Aller Reichtum, unter der Erde verborgen, tiefer als ein Pflug geht, gehört zur königlichen Gewalt.“

Aber auch wenn man Zeumer zugeben wollte, dass die **Wort**interpretation mehr auf den wirklich vergrabenen thesaurus hindeute, so würde sich deshalb doch nicht unter allen Umständen die diesseits vertretene, vermittelnde Auffassung des „schat“ verbieten. Dieses ergibt die folgende Erwägung:

Schatzregal und Bergregal sind, wie unten noch ausgeführt wird, Sprösslinge desselben allgemeinen Gedankens der Zuweisung herrenlosen Gutes an die königliche Gewalt; und zwar sind sie von den verwandten Instituten diejenigen, die sich am nächsten stehen. Man könnte sie als Zwillingsinstitute bezeichnen, wenn sie gleichalterig wären. Aber dieses ist nicht der Fall und deshalb dürfte die Verwandtschaft anders liegen. Das Schatzregal ist nämlich zweifellos älter, denn die Deutschen konnten vergrabene Wertobjekte finden und nutzen, bevor sie Erze zu fördern und zu bearbeiten verstanden. Es ist möglich, dass das jüngere Bergregal überhaupt erst aus dem Schatzregal entstanden ist, in der Weise, dass man das gewachsene Metall, seit es Wert hatte, in der rechtlichen Behandlung dem vergrabenen gleichstellte. Dann würde das Bergregal nichts anderes sein, als eine analoge Ausdehnung des Schatzregals. Jedenfalls darf man mit einer älteren Formulierung des Schatzregals rechnen. Nun gibt Eike aber gerade mit Vorliebe traditionelles Gut,

---

[62]) Die Bedeutung „celare“ wird (bereits für das althochdeutsche) nachgewiesen von Graff, Althochdeutscher Sprachschatz (Berlin 1838) Bd. 4 S. 301; ferner von Diefenbach und Wülcker, Hoch- und Niederdeutsches Wörterbuch der mittleren und neueren Zeit (Basel 1885) S 179; Benecke, Müller und Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch (Leipzig 1854—1867) Bd. 1 S. 561 und die dortigen Citate: „Kriemhilt leit daz alte in ir herzen was begraben“ (Nib. 1849, 2) und „Meintat unde mort in ir herze sint begraben“ (Boner, Edelstein 33, 4 ; vergl. noch Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. „begraben“ unter 2; Weigand, Deutsches Wörterbuch 3. Aufl. (Giessen 1857) s. v. „begraben.“

alte Formulierungen. Es dürfte deshalb eventuell auch mit der Möglichkeit zu rechnen sein, dass Eike beide Regale in einer Formulierung gibt, welche ursprünglich nur für das Schatzregal zugeschnitten war, in seiner Zeit aber auch auf das Bergregal angewendet wurde.

In diesem Falle würde der vermittelnde Charakter meiner Auslegung noch schärfer hervortreten. Der Spiegler hätte, wie Zeumer annimmt, zunächst vom Schatzregal gesprochen, hätte aber dabei gleichzeitig an das Bergregal gedacht. Dass letzteres der Fall gewesen, ergibt sich nach unserer Auffassung zuverlässig aus der Formulierung und der Verbindung der beiden Paragraphen des Artikels 35, worüber Näheres unten.

Angesichts aller dieser Umstände kann bezüglich der Auslegung unseres Artikels jedenfalls so viel mit Sicherheit angenommen werden, dass der § 1 nicht zu einer Entscheidung darüber zwingt, ob in demselben das Bergregal **oder** das Schatzregal statuirt sei; dass vielmehr, wenn sich beide Regalien für die Zeit Eike's als bestehend ergeben, der Satz unbedenklich als simultane Anerkennung des Schatzregals und des Bergregals genommen werden darf.

b) Das Schatzregal.

Die erste und wichtigste Voraussetzung für die Deutung des „schat" im Sinne von thesaurus ist, neben der erörterten sprachlichen Zulässigkeit einer derartigen Auffassung, der Nachweis, dass ein allgemeines Schatzregal zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels in Deutschland anerkannt war. Hier setzt auch der Haupteinwand der Gegner dieser Auslegung ein, indem behauptet wird, alle Schätze hätten nach deutscher Rechtsauffassung niemals dem Könige gehört[63]). Dieser Einwand ist bereits von Zeumer überzeugend widerlegt worden und tatsächlich unbegründet.

1. Schon im 10. Jahrhundert[64]) lässt sich das Bestehen des Schatzregals nachweisen aus einer Urkunde Otto III. für das Kloster Brogne (Belgien) aus dem Jahre 992[65]). Es heisst dort:

---

[63]) Vergl. oben bei Anm. 45.

[64]) Vergl hinsichtlich der Belege für die Karolingische Zeit auch Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts II, 1, S. 604 ff.

[65]) Monumenta Germaniae historica Dipl. unter dem angegebenen Jahre.

„. . . . ex traditione nostra habeant (sc. abbas et monachi) ibi bannum et . . . reperturam".

Unter „repertura" ist hier der Schatzfund (inventio thesauri[66]) zu verstehen. Arndt[67]) will allerdings das Wort repertura für Bergwerksgut nehmen; allein er führt hierfür keinen anderen Grund an, als die unbewiesene Behauptung, dass die Schätze dem Kloster auch ohne königliche Verleihung gehört hätten; darum, ob dieses zutreffend ist, dreht sich aber gerade der Streit und nach den weiter folgenden Belägen für das Schatzregal wird man der Behauptung Arndt's und damit seiner Auffassung des Wortes „repertura" sich nicht anschliessen können[68]). Dem Kloster wird das Recht auf den Schatzfund „ex traditione nostra" auf Grund königlicher Verleihung zu Teil, woraus erhellt, dass Otto III. das Schatzregal für sich in Anspruch genommen hat.

Wichtiger, weil zeitlich und örtlich dem Sachsenspiegel näher, sind folgende urkundlichen Beweise für das Schatzregal:

2. Im Jahre 1122 verlieh Heinrich V. dem Kloster Siegburg[69]):

„ut si quid metalli vel pecunia in ullo possessionum fundo sive loco tellus quaerentibus exposuerit ex his, quae avaro sinu multa nobis abscondit, juris ipsorum sit, nec molestus quisquam sit illis pro jure regio, quia, quod ad nos attinet, damus."

3. Ferner gab im Jahre 1150 Konrad III. dem Kloster Corvey folgende Verleihung[70]):

„. . . venas metalli, scilicet auri, argenti, cupri, plumbi, stanni et omnem pecuniam, sive rudem, sive formatam, quae intra montem Eresburg . . . latet, tibi . . . et Corbeyensi ecclesiae concedimus."

Es herrscht kein Streit darüber, dass sich in diesen

---

[66] Du Cange, Glossarium med et inf. latinitatis s. v. repertura, Bd VII, S. 130.

[67]) Arndt, l. c. S. 188.

[68] Wie bereits bemerkt hat sich die Urkunde von 932, welche [illegible] als eine Fälschung aus dem 12. Jahrhundert herausgestellt hat, vergl. die Bemerkung bei der betr. Urkunde von 932 in Mon Germ hist. Dipl.). Sie ist aber insofern nicht belanglos für den Beweis des Schatzregals, als der Fälscher auch im 12. Jahrhundert noch den Schatz als regal ansieht, es sei denn, dass man annehmen wollte, der Fälscher habe sich sklavisch und gedankenlos an eine ihm als Muster dienende Vorlage gehalten.

[69]) Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch, Bd. I, S. 193, Nr 264.

[70]) Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens II, No. 243.

Urkunden das Wort „pecunia“ bezw. „pecunia sive rudis, sive formata“ nur auf den Schatzfund beziehen kann[71]) und dass hier ein königliches Recht auf den Schatzfund statuirt wird. Besonders betont wird die Regalität sogar in der ersten Urkunde: „nec molestus quisquam sit illis pro jure regio, quia quod ad nos attinet damus.

Für den Beweis des Schatzregals im Sachsenspiegel hat besonders die zweite Urkunde eine erhebliche Bedeutung, da Corvey und Eresburg im Herzen des Gebietes liegen, welches nach Ssp. III, 62 §§ 2 und 3 zum Sachsenlande gehört und dessen Recht Eike schreiben will[72]).

Ein weiteres Zeugnis für das Bestehen des Schatzregals in rein deutschrechtlichen Quellen etwa aus der Zeit des Spieglers ist das Privileg Heinrich VI. für die Bischöfe von Livland vom Jahre 1196[73]), in welchem es heisst:

„Si autem . . . vena metalli cujuslibet sive thesaurus occultus manifestatus fuerit, in hujusmodi jus nostrum speciale ipsius fidei de consilio principum nostrorum commisimus“.

Eine ganze Reihe weiterer Beläge für ein Schatzregal erbringen ferner Waitz[75]) und Zeumer[76]), letzterer besonders auch für das anglo-normannische und das französische Recht; bei letzterem ist es von besonderem Interesse, dass die Regalität der im Erdboden gefundenen Sachen teilweise von einer ähnlichen Bedingung abhängt, wie der Sachsenspiegel sie in den Worten „deper den ein pluch ga“ aufstellt, dass nämlich nur der Fund regal ist, welcher, um ihn zu erlangen, tiefer aus der Erde ausgegraben werden muss[77]). Auch in den nordischen Rechten, namentlich im dänischen findet sich das Schatzregal[78]). Ein näheres Eingehen auf dieses Material erübrigt sich neben den oben beigebrachten Beweisen wohl, zumal die Nachweise örtlich und zum Teil auch zeitlich dem

---

[71]) Vergl. Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. II, 2 Aufl., S. 645, Anm. 24; Zeumer, l. c. S. 434

[72]) Vergl. Ssp. III, 64, § 3; Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 661.

[73]) Vergl. Arndt, l. c. S. 86

[74]) Vergl. Falck, Schleswig-holsteinisches Privatrecht, III. Bd., S. 426.

[75]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VIII, S. 275, Anm. 1–3.

[76]) Zeumer, l. c. S. 439 ff.

[77]) Zeumer, l. c. S. 440 unten.

[78]) Pappenheim, Eigentumserwerb an Altertumsfunden in Jherings Jahrb. 45, S. 153 ff.

Spiegler zu fern liegen, als dass ein zuverlässiger Schluss auf eine Anerkennung des Schatzregals im Sachsenspiegel aus ihnen gezogen werden könnte. Zu bemerken ist jedoch, dass die Gemeinsamkeit des Schatzregals im deutschen, im anglo-normannischen, im französischen und im nordischen Rechte auf eine gemeinsame Quelle der regalen Ansprüche auf den Schatz hindeuten.

Diesen Ursprung des Schatzregals möchte ich im fränkischen (und wohl germanischen) Königsrechte und zwar in demselben Rechte finden, welches nach der Schröder-Brunner'schen Auffassung[79]) die Grundlage des Berg- und Salzregals (sowie auch des Jagd- und Fischereiregals) ist. Nach fränkischem Rechte war der König befugt, die im Boden verborgenen herrenlosen Sachen für sich in Anspruch zu nehmen. Die im Schosse der Erde verborgenen Schätze sind aber herrenlos, nicht nur nach der oben wiedergegebenen rechtswissenschaftlichen Begriffsbestimmung des Schatzes, sondern auch nach der uralten Volksauffassung, nach welcher die Schätze im Boden keinem Menschen gehören, sondern Erdgeistern, welche sie bewachen und vor den Augen und Händen der Menschen bewahren[80].)

[79]) Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 538 und Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 75 ff. Vergl. andererseits Pappenheim l. c. S. 156.

[80]) Aus den Erdgeistern ist mit dem Eindringen des Christentums zumeist der Teufel oder der Antichrist geworden; in meiner Heimat erzählt man sich an zahlreichen Stellen von im Boden verborgenen Schätzen, welche der Teufel bewacht. Vergl. auch Hugo von Trimberg im Renner (v. 5099):

„Swelch schaz begraben ist in der erden, der sol dem endecriste werden."

Im Zusammenhange mit dieser Volksauffassung steht es vielleicht auch, dass die Kirche einen besonderen Exorcismus für in der Tiefe gefundene Gefässe hatte (cf Du Cange, Glossarium s. v. thesaurus).

Gegenüber Zycha (Recht des ältesten Bergbaues, S. 54, Note 67), welcher bei der Schröderschen Theorie von der Entstehung des Bergregals zu bemängeln sucht, dass es sich bei den Bodenschätzen nicht um herrenlose Sachen im technischen Sinne, also um Sachen, welche keine Herren haben können, handle, sei hervorgehoben, dass es sich beim Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen keineswegs um herrenlose Sachen in diesem Sinne handelt, bezw. handeln muss (cf. Stobbe, D. Pr. R. II, S. 639 ff.), und dass die Ausübung des Bannrechtes in dieser Beziehung wohl dem Eigentumserwerb durch Occupation an die Seite zu stellen ist.

Grotius (De jure belli ac pacis, Buch II, 8, § 7. Amsterdamer Ausgabe von 1712) begründet das in Deutschland seiner Ansicht nach allgemein geltende Schatzregal ebenfalls mit dem Rechte der Fürsten auf herrenlose Sachen: „Germaniae populi thesauros ut et alia ἀδέσποτα addixerunt principi: atque id nunc jus commune est, et quasi gentium. Nam et in Germania id observatur".

Hiernach kann man annehmen, dass zur Zeit des Spieglers im Sachsenlande ein Schatzregal in unserem Sinne anerkannt wurde.

Dieses Ergebnis wird auch nicht beeinflusst durch die oben mitgeteilten Einwendungen der Gegner einer solchen Auffassung.

Verfehlt ist zunächst der Hinweis Arndt's auf Ssp. III, 66 § 3, wo es heisst:

> „Ane sin (sc. des Richters) orlof mut man wol graven also diep, also en man mit eneme spaden upgeschieten mach die erde, so dat he nene schemele ne make“[81]).

Arndt findet hierin ein Verbot, ohne Richters Erlaubnis „tiefer zu graben, als dies bei der Ackerbestellung zu geschehen pflegt“ und folgert daraus: „Entweder gehörten alle Schätze dem Könige abzüglich des Finderanteils, so musste es dem Könige lieb sein, wenn jemand auf eigenem Besitztum zum Zwecke des Schatzfindens, wie tief auch immer, suchen würde. Oder die Schätze auf privaten Ländereien gehörten nicht dem Könige, so hatte er kein Interesse jemandem zu verbieten über eine gewisse Tiefe nach Schätzen zu graben.“

Gegen diese Ausführung Arndts ist zunächst zu bemerken, dass er (wohl um der Parallele zu „deper den ein pluch ga“ willen) den Inhalt der Stelle nicht zutreffend wiedergiebt; nicht von tiefer graben, „als dies bei der Ackerbestellung zu geschehen pflegt“ spricht der Artikel, sondern so tief darf nach demselben ohne Richters Erlaubnis gegraben werden, als ein Mann die Erde aus der Grube aufwerfen kann, „so dat he nene schemele make.“ Unter Schemel versteht man bei Erdarbeiten einen Absatz, welchen man macht, wenn man aus der Grube die Erde nicht mehr mit einem Wurfe auf die Oberfläche befördern kann, damit die in der Tiefe ausgehobene Erde zunächst auf den Absatz und von da auf die Oberfläche geworfen werde[83]). Schon die Erwähnung der bei Ausführung von tieferen Erdarbeiten damals geübten Technik des „Schemel“ machen, deutet darauf hin, dass die Bestimmung von der planmässigen Ausführung von Erdanlagen handelt und nicht vom Graben nach Schätzen. Dieses wird aber ganz klar, wenn man den Zusammenhang

---

[81]) Homeyer, l. c. S. 363.

[82]) Arndt, l. c S. 100.

[83]) cf. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. II, S. 650, bei schamel, schemel; Homeyer, l. c. im Glossar unter schemel.

obiger Bestimmung ins Auge fasst[84]). Im voraufgehenden § 2 desselben Artikels wird verboten, ohne des Landes Richters Erlaubnis eine Burg zu bauen, oder einen Platz mit Mauer, Wall und Graben zu befestigen; hierauf folgt die obige Bestimmung des § 3, an welche sich die Vorschrift anschliesst, bei Gebäuden dürfe man drei Stockwerke bauen, ein Kellergeschoss und die beiden andern über der Erde, so jedoch, dass in dem ersten Stockwerke über der Erde ein Eingang sei, nicht über Kniehöhe; weiter heisst es dann noch, man dürfe wohl einen Hof einfriedigen mit Zäunen, Staketen und Mauern, doch dürfen diese nicht höher sein, als ein Mann, auf einem Rosse sitzend reichen kann, und keine Zinnen und Brustwehr haben. Aus diesem Zusammenhange der von Arndt angezogenen Bestimmung erhellt, dass auch sie von einer einer Anlage handelt, welche beim Bau eines Hauses gemacht wird, und die nachfolgenden Bestimmungen über die zulässigen Anlagen zum Schutze des Hauses lassen erkennen, dass es sich auch beim § 2 um eine solche handelt, nämlich um die Anlage eines Befestigungsgrabens, welcher aus dem Grunde nicht tiefer gemacht werden soll, als oben angegeben, damit die Niederlassung nicht den Charakter einer Burg bekommt, deren Anlage im § 2 von der richterlichen Genehmigung abhängig gemacht wird. Die Bestimmung handelt also nicht einmal vom Graben im allgemeinen (geschweige denn vom Graben nach Schätzen), sondern von der Anlage eines Grabens und kann deshalb in unserem Falle weder für noch wider verwendet werden.

Überdies ist die Arndt'sche Folgerung aus der Bestimmung des Spiegels nicht schlüssig, denn wenn ein Schatzregal bestand und vorgeschrieben worden wäre, niemand dürfe ohne Richters Erlaubnis tiefer graben, als bei der Ackerbestellung üblich sei, so hätte das den sehr guten Sinn gehabt, dem Richter, als dem Vertreter des Regalherrn die Überwachung der Schatzgräberei zu ermöglichen und dadurch etwaige Unterschlagungen gefundener Schätze zu verhüten. Endlich ist auch für den Arndt'schen Standpunkt der erste Teil seiner Deduktion deshalb unbrauchbar, weil sie sich ebenso gegen das Bergregal, wie gegen das Schatzregal wenden würde; im zweiten Teile seiner Deduktion negiert Arndt seine eigene Beweisführung indem er sagt, wenn kein Schatzregal bestand, habe der König kein Interesse daran gehabt, das Graben über eine gewisse Tiefe zu verbieten; denn der

[84]) cf. Zeumer, l. c. S. 432.

logische Schluss wäre doch: da er es aber verbietet, so muss man auf das Bestehen eines Schatzregals schliessen [85]).

Ebenso unbegründet, wie dieser aus dem Sachsenspiegel entnommene Einwand gegen die Annahme eines Schatzregals im Sachsenspiegel, ist der Hinweis darauf, dass dem römischen Recht, der roncalischen Constitution dem Schwabenspiegel und den Glossen zum Sachsenspiegel ein allgemeines Schatzregal fremd sei. Diese Tatsache ist ja unstreitig richtig, allein sie beweist nichts [86]).

Das römische Recht und seine Vorschriften vom Schatzfunde müssen bei der Interpretation des Sachsenspiegels völlig ausser acht bleiben, weil der Spiegler keinerlei Kenntnis vom römischen Recht hatte; höchstens vom Hörensagen mochte er wissen, dass es ein römisches Recht gab. Das beweist die bekannte einzige Stelle des Sachsenspiegels, wo er aus der „Carfania“ eine „Calefurnia“ macht [87]). Überdies wollte Eike, auch wenn er es gekonnt hätte, kein römisches Recht schreiben, sondern deutsches, das alte Sachsenrecht, wie es von den Vorfahren überliefert war [88]).

Aus demselben Grunde, welcher gegen das römische Recht als Interpretationsmittel zum Sachsenspiegel spricht, sind hierzu die roncalische Konstitution, der Schwabenspiegel und die Glossen im vorliegenden Falle ungeeignet, denn sie alle geben lediglich nach römischrechtlichem Muster und unter römischrechtlichem Einfluss ihre Vorschriften und Lehren vom Schatzregal. So ist die Bestimmung der roncalischen Konstitution über das Schatzregal, dass regal sei

> „dimidium thesauri inventini in loco Caesaris non data opera vel in loco religioso; si data opera totum ad eum pertineat“

offenbar direkt herübergenommen aus Justinians Institutionen, wo es heisst:

> „Thesauros, quos quis in suo loco invenerit, divus Hadrianus ..... ei concessit, qui invenerit; idemque statuit, si quis in sacro aut religioso loco fortuito casu invenerit; at si quis in alieno loco non data ad hoc opera sed fortuitu invenerit, dimidium domino soli concessit, et convenienter si quis

---

[85]) cf. Zeumer, l. c. S. 431 ff.

[86]) Vergl. Arndt, S. 98 ff.

[87]) Vergl. Ssp. II, 63, § 1 und l. 1, 35, D. 3,1; Schröder, Rechtsgeschichte S. 661.

[88]) cf. Praefatio rythmica v. 36 ff., 151 ff.

in Caesaris loco invenerit, dimidium inventoris, dimidium Caesaris esse statuit."

Die gesperrt gedruckten Worte in beiden Stellen zeigen eine derartige Übereinstimmung, dass an der römischrechtlichen Bildung des Schatzregals der roncalischen Konstitution, welche ja sonst auch viele deutschrechtlichen Elemente enthält, nicht gezweifelt werden kann. Auch der Umstand, dass die roncalische Konstitution später infolge ihrer Aufnahme in die libri feudorum als deutsches Reichsgesetz angesehen wurde, ist belanglos, denn einmal war die Konstitution zunächst nur für Italien (vielleicht sogar nur für die lombardischen Städte) bestimmt und wurde erst später in Deutschland rezipiert. Wenn dieses speziell bezüglich des Schatzrechts der Konstitution noch zweifelhaft wäre, würde es bewiesen werden können durch die oben angeführte Urkunde Heinrich VI. für die Bischöfe von Livland von 1196 (während die Konstitution von 1158 ist), in welcher er diesen das Recht auf den ganzen, wo immer gefundenen Schatz verleiht und zwar als „jus nostrum speciale" und „de consilio principum."

Ferner aber würde man, auch wenn die Konstitution ein von vornherein für das ganze Reich bestimmtes Gesetz gewesen wäre, es billig bezweifeln können, ob dem Spiegler bei der mangelhaften Bekanntmachung der Reichsgesetze in jener Zeit[89]), die Konstitution bekannt geworden war.

Der Schwabenspiegel hat sein Schatzrecht ebenfalls dem römischen Rechte entlehnt und zwar dem Codex Theodosianus X., 18,2 bezw. der Interpretation hierzu, welche er obendrein noch bezüglich der Anteilsverhältnisse des Grundeigentümers und des Schatzfinders missverstanden hat[90]).

Die Glosse Johann von Buch's und deren Bearbeitungen können noch weniger, als der Schwabenspiegel, als zuverlässiges Interpretationsmaterial des Sachsenspiegels in Frage kommen, da sie entsprechend ihrer späteren Abfassung und dem weiteren Vordringen des römischen Rechts noch mehr römischen Einfluss zeigen, als jener. Johann von Buch verfolgte geradezu die Tendenz, die Übereinstimmung des Sachsenspiegels mit dem römischen und kanonischen Rechte nachzuweisen[91]). Dass man bei dieser Tendenz der Glosse keine Anerkennung eines deutschrechtlichen, vom römischen

---

[89]) cf. Schröder, Rechtsgeschichte S. 657.
[90]) cf. Arndt, l. c. S 99 und Zeumer, l. c. S. 437.
[91]) Vergl. Schröder, l. c. S. 663.

Rechte abweichenden Schatzregals erwarten darf, ist klar. Johann von Buch und seine Nachfolger machten es deshalb ebenso, wie der Schwabenspiegel, sie bezogen die Bestimmung des Sachsenspiegels vom „schat“ lediglich auf Bergwerksgut und übernahmen römischrechtliche Vorschriften über den thesaurus.

Dass es unzutreffend ist, wenn eine Glosse in einer schlesischen Sachsenspiegelhandschrift von Eike bezüglich des § 1 unseres Artikels sagt: „hie trennet er ertz von Schatze eigentlich zu vornehmen“[92]), dass vielmehr die Glossen selbst infolge ihrer angegebenen Tendenz es sind, welche das Schatzregal aus unserem Artikel ausgeschaltet haben, erkennt man daran, dass das dem Johann Purgoldt (irrtümlich) zugeschriebene Rechtsbuch, welches den Inhalt des Sachsenspiegels in weniger tendenziöser, mehr selbstständiger Weise behandelt hat, bezüglich des von ungefähr gefundenen Schatzes, ganz das Schatzregal des Sachsenspiegels hat, nur mit der zeitgemäsen Abänderung, dass der Schatzfund „ des riches, adder des forstenn adder des herrin, des das Gericht ist“[93]) sei.

Die übrigen gegen die Unterstellung des thesaurus unter dem „schat“ des Sachsenspiegels vorgebrachten Gründe, dass nämlich der Spiegler, wenn er unter schat den thesaurus verstanden hätte, wol nicht geschrieben haben würde „all“ schat, sondern einfach gesagt haben würde „der“ Schatz gehört zur königlichen Gewalt, sowie der fernere Grund, dass das Wort „ok“, welches den § 1 und den § 2 unseres Artikels miteinander verbinde, nicht zu erklären sei, wenn man im § 1 das Schatzregal erblicke[95]), kommen für uns nicht in Betracht, da wir im § 1 Schatz- und Bergregal statuiert sehen. Hierbei mag allerdings schon jetzt bemerkt sein, dass wir es für eine ausreichende Erklärung des Wörtchens „ok,“ sowie des rein negativen Inhaltes des § 2 unbedingt für erforderlich halten, im „schat“ des § 1 nicht nur den thesaurus zu erblicken, sondern auch die Bergwerksgüter. Die nähere Begründung wird später gegeben werden[96]).

Hiermit sind die Einwendungen, welche man gegen

---

[92]) cf. Arndt, l. c. S. 102.

[93]) cf. Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts. Herausgegeben von Fr. Ortloff. Jena 1860, S. 111.

[94]) cf. Zeumer, l. c. S. 438.

[95]) cf Arndt, l. c. S. 97.

[96]) Siehe unten S. 62 ff.

die Auffassung des „schat“ im Sinne von thesaurus geltend gemacht hat, erschöpft und widerlegt. Da auch sonst weder sprachliche noch sachliche Bedenken einer derartigen Auffassung, wie wir sahen, entgegenstehen, so kann als das Ergebnis unserer Untersuchung festgestellt werden:

> Der Sachsenspiegel bringt in I, 35 § 1 ein deutschrechtliches Schatzregal zum Ausdruck, indem er jeden Schatz, welcher unter Pflugfurchentiefe im Boden gefunden wird, ganz dem Könige zuspricht.

c) Das Bergregal.

Weiterschreitend haben wir nunmehr zu prüfen, ob auch die Auffassung des „schat“ im Sinne von Bergwerksgut zulässig ist.

Dass diese Auffassung sprachlich wohl zu halten ist, glaube ich oben dargethan zu haben. Ob diese Deutung im übrigen unbedenklich ist, wird in erster Reihe von der gegnerischenseits verneinten Frage abhängen, ob das Bergregal zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels in Deutschland, insbesondere im Sachsenlande (in Eikes Sinne) ein zweifellos bestehendes und anerkanntes Recht des Königs war oder nicht.

Wir werden diese Frage mit Recht bejahen können, wenn das Bergregal von den Königen nicht nur zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels, sondern auch schon lange Zeit vorher (mindestens ein Jahrhundert) ohne Widerspruch oder wenigstens ohne erfolgreichen Widerspruch ausgeübt worden war. Um ein in jeder Beziehung einwandsfreies Ergebnis zu erzielen, soll der Nachweis des Bergregals nur mit solchen Urkunden versucht werden, welche ein Recht des Königs an den Fossilien selbst erkennen lassen (gegenüber der Zycha'schen Regalform zu 1, regale Bergwerksabgabe) und ferner sollen nur Quellen aus dem Sachsenlande (im Sinne von Eike[97]) in Betracht gezogen werden. Ich führe eine Reihe solcher Urkunden an, ohne jedoch auf Vollzähligkeit irgendwie Anspruch zu machen:

1064: Heinrich IV. erteilt dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen für dessen im Gau Thüringen belegene Erbbesitzung (in loco hereditatis suae) Markt-, Münz- und Zollregal mit dem Hinzufügen: „insuper rogatu

[97]) „So ziemlich das nördliche Deutschland von der Oder bis zur fränkischen und friesischen Grenze“ (Homeyer, l. c. S. 18.

ejusdem palatini comitis cocturam salis ibi fieri concessimus“ [98]).

1122: Heinrich V. verleiht dem Kloster Siegburg Berg- und Schatzregal (siehe oben S. 20).

1131: Lothar bestätigt dem Kloster Richenberg (oder Reichersberg) bei Goslar seine Besitzungen und bemerkt: „Addicimus praeterea, si in succedente tempore in sylvis . . . sive locis aliis ejusdem ecclesiae appropriantibus mineram aliquam cujuscunque metalli reperiri contigerit, proprietatem illius totam, nullo etiam homini decimandam . . . ipsi ecclesiae . . . regali munificentia . . . largimur“ [99]).

1143: Konrad III. bestätigt die Gründung und Dotierung des Benediktiner-Klosters zu Chemnitz durch Kaiser Lothar: „decrevit idem Lotharius . . . et si qua lucra in venis argenti vel salis ad cameram regalem pertinentia aliquando ibi invenirentur vel essent inventa, usui eorum maneret absque contradictione possidenda . . . Haec a predecessoribus nostris feliciter patrata . . . decernimus semper esse rata“ [100]).

1150: Konrad III. verleiht dem Kloster Corvey das Berg- und Schatzregal in Eresburg (vergl. oben Seite 20).

1185: Markgraf Otto von Meissen setzt die Grenzen des Cistercienserklosters Altcelle fest und bemerkt mit Rücksicht auf die, in früher dem Kloster gehörigem Besitz, vorgekommenen Silberfunde, dass er mit dem Metallregal vom Reiche beliehen sei („cum ab imperio cujuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure suscepimus“) [101]).

1189: Heinrich VI. schreibt an die Bischöfe von Minden, Paderborn und Osnabrück: „cum omnis argenti fodina ad jura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata, nulli venit in dubium, quin ea, quae nuper in episcopatu Mindensi dicitur inventa ad nostram totaliter spectet distributionem unde in ea nulli homi-

---

[98]) Codex diplomaticus Saxoniae regiae. I. Hauptteil, Bd. I, Nr. 126.

[99]) Goslarer Urkundenbuch I, Nr. 177, S. 212. Die Urkunde ist möglicherweise eine sehr frühe Fälschung; Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VIII, S. 209, hält sie anscheinend für echt.

[100]) Codex diplomaticus Saxoniae regiae. II. Hauptteil, Bd. VI, S. 263. Siegel und Monogramm der Urkunde sind falsch; die Urkunde ist aber jedenfalls zur Zeit Konrads III. entstanden.

[101]) Codex diplomaticus Saxoniae regiae. I. Hauptteil, Bd. II, Nr. 510.

num quicquam juris recognoscimus, nisi hoc a nostrae liberalitatis munificentia valeat specialiter impetrare“ [102]).

1192: Heinrich VI verleiht dem Kloster Corvey das Metallregal: „.... concedentes auctoritatem et potestatem plenam, regio jure sine diminutione ex nostra Serenitate collato, in aurifodinis et argentifodinis et caeteris quoque metallorum generibus cum omni utilitate, ut ubicunque in tenimento monasterii, sive de jure possessorio, sive de jure sit proprietatis, sive utriusque inveniantur aurifodinae vel aurifluentes, argentifodinae vel cujuslibet alius metalli fodinae potestatem habeatis .... in fodiendo, exquirendo aurum, argentum et cetera metalla [103]).

1216: Friedrich II. verleiht dem Grafen von Henneberg das Bergregal: „in rectum et perpetuum feudum ei concessimus omnes argenti fodinas, et tam alia quaecunque metalla, seu salinae furint in terra sua a modo reperte, ut eas ad usum suum convertat; et tam ipse, quam sui heredes, sicut ad imperium et nos spectaret, cum universis provenientibus suis jure feodali teneant et possideant [104]).

1232: Friedrich II. verleiht dem Bischofe von Meissen das Metallregal: „De speciali gratia nostra concedimus ei, quicquid in auro vel argento sive cujuslibet metalli genere in fundo proprietatis ecclesiae suae ab hac die in autea de novo contigerit reperiri, sive sint argentifodinae seu metalli cujuslibet speciei, aquarum etiam decursus, in quibus aurum repertum fuerit“ [105]).

Diese Urkunden beweisen, dass die deutschen Kaiser und Könige seit der Mitte des 11. Jahrhundert ständig das Bergregal als ihnen und dem Reiche zustehend angesehen und durch Verleihungen im Sachsenlande betätigt haben, zum grossen Teil in unmittelbarer Nähe der Heimat des Spieglers (Goslar, Meissen, Thüringen). Man geht deshalb wohl nicht fehl, wenn man annimmt,

---

[102]) Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens II, Nr. 243.

[103]) Martene, Theosaurus novus anecdotorum. Paris 1717, Bd I, S. 1002.

[104]) Böhmer, Regesta von 1198—1254. Stuttgart 1849, S. 87.

[105]) Codex diplomaticus Saxoniae regiae. II. Hauptteil, Bd. I, Nr. 112. Die Niederschrift, in welcher die Urkunde vorliegt, ist aus den letzten Jahrzehnten des 13., oder dem ersten des 14. Jahrhunderts; die Echtheit des Wortlauts ist aber gleichwohl anzunehmen. cf. Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887. S. XXII bei Note 5.

dass das Bergregal in der Heimat und zur Zeit des Spieglers anerkannten Rechtens gewesen sei.

Dieser Schluss wird dadurch bestätigt, dass auch die Rechtsverhältnisse des ältesten Bergbaues unfern der Heimat Eikes um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts das Bergregal als Grundlage der Bergbauberechtigung erkennen lassen.

Der Bergbau, welcher der Heimat des Spieglers am nächsten und zugleich der älteste bedeutendere Bergbau Deutschlands war, ist der Silberbergbau im Harz, speziell der am Rammelsberge bei Goslar betriebene. Die Silbergruben dort wurden bereits unter Otto III. um das Jahr 970 entdeckt [106]), doch sind aus der ältesten Zeit dieses Bergbaues weder zuverlässige urkundliche Nachrichten, noch bergrechtliche Aufzeichnungen vorhanden. Bestätigungen für ein regales Recht des Königs an den dortigen Silbergängen sind für die ältere Zeit auch deshalb nicht zu erwarten, weil der silberreiche Grund und Boden im Privatbesitze des Königs stand und dieser selbst der Betriebsunternehmer war [107]). Für das hier hauptsächlich interessierende 12. Jahrhundert wird die Regalität des Harzbergbaues zunächst durch die oben (S. 29) erwähnte Bergrechtsverleihung Lothars für das Kloster Richenberg bei Goslar im Jahre 1131 erwiesen.

Ferner wird die Regalität des Harzbergbaues vorausgesetzt in der ältesten Harzer Bergordnung, den „Jura et libertates Silvanorum“ [108]). Wenngleich diese, ein Recess unter den verschiedenen Bergbauinteressenten, erst vom 25. April 1271 stammen, so wird man doch mit Arndt [109]) und Ermisch [110]) annehmen dürfen, dass ihr bergrechtlicher Inhalt wesentlich älter ist und noch in die erste Zeit des 13. Jahrhunderts zurückreicht [111]). In diesen Jura et libertates Silvanorum kommt die Regalität des dortigen Bergbaues dadurch zum Ausdruck, dass die Bergbauberechtigung

[106]) Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. Hannover 1892, S. 8.

[107]) So wohl mit Recht, Neuburg, l. c. S. 9 und 150; Zycha, l. c. S. 15 gegen Arndt, l. c. S. 91.

[108]) Abgedruckt bei Wagner corpus juris metallici, S. 1021 ff.; vergl. Arndt, l. c. S. 90 ff.

[109]) Vergl. Arndt, l. c. S. 91.

[110]) Vergl. Ermisch, Das sächs. Bergrecht des Mittelalters, S. XII.

[111]) Die Angabe Meyers (in Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, S. 39), dass diese Bergordnung bereits in einer Goslarschen Bergordnung von 1186 fast wörtlich enthalten gewesen sei, ist nicht nachweisbar.

durch Zuteilung eines Grubenfeldes seitens des landesherrlichen Bergmeisters erworben wird [112]).

Die Regalität des Harzbergbaues wird denn auch von nahezu allen Schriftstellern, welche sich mit dem dortigen Bergbau befasst haben, angenommen, so von Meyer [113]), Neuburg [114]), Leuthold [115]). Zeumer [116]) macht geltend, dass ein Eigentum des Königs an allem Bergwerksgute damals nicht in die Erscheinung getreten sein könnte, weil das Eigentum längst auf einen Bergzehnt reduziert gewesen sei. Tatsächlich konnte aber gerade der Zehnt auf die Qualität der Bergwerksgüter als Reichsgut schliessen lassen; denn nicht die unmittelbare Nutzung durch den König, sondern die Verleihung an andere war diejenige Erscheinungsform, in welcher das Reichsgut jener Zeit auftrat. Dennoch wurde diese Qualität stets beachtet: Noch in der Hand des letzten Aftervasallen wird das Lehn, welches „rikes" gud ist scharf unterschieden von dem Lehn „an eigen," welches nicht vom Reiche herrührt.

Im Zusammenhange mit den damals unstreitig bekannten Regalitätsansprüchen der Könige auf das Bergwerksgut konnten demnach auch die Verhältnisse in Goslar sehr wohl den Spiegler dazu veranlassen, das Regal als geltendes Recht vorzutragen.

Dass wir beim Harzbergbau gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Regalität des Bergbaues nicht so deutlich bekundet finden, wie in Freiberg, Böhmen etc., erklärt Neuburg [117]) in annehmbarer Weise damit, dass durch Belehnungen im 12. Jahrhundert und vielleicht anderweitig erhebliche Teile der Silbergruben in die Hände mächtiger und einflussreicher Personen gekommen seien, denen gegenüber der Kaiser sein Heimfallsrecht und ähnliche aus dem Regal entspringende Rechte nicht in der Weise geltend machen konnte, wie gegenüber kleineren Unternehmern.

Weit klarer ist das Bild, welches wir für das Ende des 12. und den Beginn des 13. Jahrhundert uns von dem zweitältesten bedeutenderen Bergbaubetriebe unfern der

[112]) Vergl. Arndt, l. c. S. 93; Karsten, Über den Ursprung des Bergregals in Deutschland, S. 31.

[113]) Vergl. Meyer, l. c. S. 29 ff.

[114]) Vergl Neuburg, l. c S. 10, 14, 160, 164.

[115]) Vergl. Leuthold, Bemerkungen über die Freiburger Bergwerksverfassung im 12. und 13. Jahrhundert in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XXI, S. 22, Anm. 27.

[116]) Vergl. Zeumer in den Mitt. des österr. Instituts für Geschichtsforschung, Bd. XXII, S. 433.

[117]) Vergl. Neuburg, l. c. S. 164.

Heimat Eikes, dem Silberbergbau bei Freiberg in der Mark Meissen, machen können, und weit zuverlässiger tritt uns deshalb dort die Regalität als Grundlage des ganzen Bergbaubetriebes entgegen. Ein etwas näheres Eingehen auf die erste Geschichte des Freiberger Bergbaues rechtfertigt sich nicht nur deshalb, weil die unvergleichliche Entwickelung desselben im ersten halben Jahrhunderte seines Bestehens sich zum grössten Teil sozusagen vor den Augen des Spieglers (der bereits im Jahre 1209 erwachsen sein musste[118]) abgespielt hat, sondern auch deshalb, weil wir auf manche Tatsachen aus den Anfängen des Freiberger Bergbaues unten zurückkommen müssen und diese deshalb am besten schon hier im Zusammenhange mitgeteilt werden.

Die erste urkundliche Erwähnung der Freiberger Silberlager fällt in das Jahr 1185. In diesem Jahre setzte der Markgraf Otto von Meissen auf dem Landding zu Colmitz durch Urkunde vom 2. August die Grenzen des dem Kloster Altcelle gehörigen Grundbesitzes fest[119]). Markgraf Otto hatte die Gründung dieses Klosters im Jahre 1162 zu Stande gebracht, indem er Cisterciensermönche vom Kloster Pforta veranlasste, sich auf einem von ihm geschenkten Grundstücke dortselbst niederzulassen, und beim Kaiser Friedrich I. noch in demselben Jahre bewirkte, dass der neuen Niederlassung 800 Hufen Landes zu vollem Eigentum geschenkt wurden. Dieses Land hatte Markgraf Otto vorher vom Reiche zu Lehen gehabt und auf seine Kosten kultivieren lassen[120]). Auf diesem, dem Kloster gehörigen Grundbesitze waren nun vor dem Jahre 1185 in der Nähe der dort gelegenen Dörfer Tuttendorf, Christiansdorf und Berthelsdorf reiche Silbergänge entdeckt worden. Im Anschlusse an diese Entdeckung erwarb der Markgraf den silberreichen Grund und Boden (angeblich im Tauschwege gegen die Stadt Rosswein) bei den genannten Dörfern in Grösse von 108 Lehn für sich vom Kloster zu Eigentum[121]). Dieses

[118]) Da er in diesem Jahre bereits als Urkundszeuge auftritt vergl. Homeyer, l. c. S. 6.

[119]) Das Kloster liegt etwa 4 Stunden vom heutigen Freiberg und ebenso weit von Meissen entfernt. cf. Beyer, Das Cisterciensterstift Alt-Zelle in dem Bistum Meissen. Dresden 1855, S. 1.

Die bereits oben S. 29 erwähnte Urkunde über die Grenzfestsetzung s. Codex diplomaticus Saxoniae regiae. I. Hauptteil, Bd. II, Nr. 510.

[120]) Urkunde Friedrich I. vom 26. II. 1162, abgedruckt Codex diplomaticus Saxoniae regiae. I. Hauptteil, Bd. II, Nr. 308. Über die Kultivierung des Landes vergl. Beyer, Alt-Zelle S. 5.

[121]) Vergl. Ermisch, l. c. S. XV ff.; Leuthold in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XXI, S. 15.

Erwerbes gedenkt der Markgraf in der bezeichneten Urkunde vom Jahre 1185 mit den Worten:

„Praeterea sciendum, cum ab imperio cujuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure suscepimus, quia in terminis monasterii vene argentariae repertae sunt, cum bonis nostris ex eis (sc. dem vorbeschriebenen Klosterbesitz) absolvimus villas has Dutendorf, Christianisdorf, Bertoldisdorf et partem nemoris que . . ., que in centum et octo lehn computantur."

Den genauen Zeitpunkt, wann die Silbergänge entdeckt sind und wann der Erwerb der 108 Lehen seitens des Markgrafen stattfand, kennt man nicht, doch ist wohl selbstverständlich, dass die Silbergänge im Jahre 1162, als das Land dem Kloster geschenkt wurde, noch nicht bekannt waren, da der Markgraf, welcher das Land zu Lehen hatte, dieses sonst wohl schwerlich hergegeben hätte. Die oben genannten drei Dörfer finden sich zuerst erwähnt in einer Urkunde des Bischofs Martin von Meissen vom Jahre 1183, in welcher mitgeteilt wird, dass der Markgraf Otto dem Stifte Meissen zur Zeit des Bischofs Gehrung (1156—1170) als Ersatz für die Übertragung des Grundstücks, auf welchem der Bau des Klosters Altcelle erfolgte, die Zehnten aus den genannten drei Dörfern abgetreten habe [122]). Da der Zehnte aus den Dörfern also schon vor dem 1170 erfolgten Tode des Bischofs Martin von Meissen wieder dem Markgrafen zustand, so ist anzunehmen, dass der Rückerwerb des Gebietes der drei Dörfer in die Zeit von 1162—1170 fällt. In dieselbe Zeit haben wir dann die Entdeckung der Silbergänge zu setzen und dürfen darum annehmen, dass letztere und der Rückerwerb der 108 Lehen seitens des Markgrafen zeitlich rasch aufeinander folgten [123]).

Nach der Urkunde von 1185 steht es für das Frei-

---

[122]) Codex diplomaticus Saxoniae regiae. II. Hauptt., Bd. XII, Nr. 1.

[123]) Diese Feststellung ist nicht unwichtig, weil man dadurch zu einer Entscheidung der Frage kommt, ob der Markgraf schon bevor er das silberreiche Gebiet vom Kloster zurückerwarb, in demselben Bergbau getrieben hat (so Arndt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 37, S. 89), oder nicht (so Zycha daselbst S. 346). Die Frage ist entscheidend für die Auffassung des Bergregals und der Bergbaufreiheit, da es sich im einen Falle um Bergbau des Markgrafen in fremdem Grund (Klosterbesitz), im andern um Bergbau im eigenen Grunde handelt. Nach dem im Text gefundenen Ergebnis wird man mit Zycha (l. c.) annehmen müssen, dass der Markgraf von vornherein auf eigenem Boden (nämlich den schon damals zurückerworbenen 108 Lehen) den Bergbau betrieben hat.

berger Bergbaugebiet von vorneherein fest, dass man dort das regale Recht des Königs und des von diesem damit beliehenen Markgrafen anerkannte. Es ist für diese Feststellung von Bedeutung, dass der Markgraf die Urkunde von 1185 auf dem Landding zu Colmitz ausgestellt hat und also vor den versammelten Edlen etc. sein Recht an den auf fremdem Boden gefundenen Metallgängen betonen konnte, ohne dass uns von einem Widerspruche von irgend einer Seite berichtet wird. Schon hierdurch dürfte in einwandsfreier Weise die damalige Geltung des Bergregals in der Mark Meissen festgestellt sein, auch wenn diese aus der weiteren Geschichte des Freiberger Bergbaues nicht mit solcher Klarheit zu erkennen wäre, wie es der Fall ist.

Die auf dem früheren Klostergrunde gefundenen Silbergänge erwiesen sich als sehr reichhaltig und leicht abzubauen. Man fand „zu Tage oder doch in geringer Tiefe das edle Metall in reicher Fülle und in einer Qualität, welche die Zeitgenossen in Staunen setzte“ [124]). Der gelehrteste Naturforscher des 13. Jahrhunderts, der Dominikaner Albertus Magnus zu Cöln († 1280) rühmt besonders die grosse Reinheit des Freiberger Silbers [125]). Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, wenn der Silberreichtum zahlreiche Bergbaulustige aus Nah und Fern anzog. Besonders war es jedenfalls der Harzer Silberbergbau, welcher ein bedeutendes Kontingent zu dem Zuzuge der Fremden stellte. Für die Bergleute im Harz lagen damals nämlich die Verhältnisse gerade ungünstig. Zweimal, im Jahre 1167 und im Jahre 1181 wurden die Gruben uud Hütten bei Goslar durch Heinrich den Löwen zerstört. Nach Blömeke [126]) hätte der Bergbau bei Goslar in der Zeit von 1181 bis 1209 sogar völlig geruht. Dass die beschäftigungslosen Goslarer Bergleute die Heimat verliessen und nach dem verheissungsvollen neuen Silbergebiete zogen, ist unter solchen Umständen sehr erklärlich und wird bewiesen dadurch, dass der älteste Stadtteil von Freiberg, welche heute noch „Sächsstadt“ heisst, bereits im Jahre 1241 als „Civatas Saxonum“

[124]) Ermisch, l. c. S. 19.

[125]) „Invenitur autem (sc. argentum) in terra ut vena quaedam et purius, quam aliquod inventum in lapide; invenitur enim in loco Theutoniae, qui dicitur Vrieberg, quod sonat liber mons, aliquando molle sicut pultes tenaces, et est purissimum et optimum genus argenti, parum habens de faece valde, ac si per industriam naturae sit depuratum.“ Alberti Magni opera, Lugduni 1651. De mineralibus Lib. III. Tract. III. Cap. X. S. 252.

[126]) Die Erzlagerstätten des Harzes und die Geschichte des auf denselben geführten Bergbaues. Wien 1885, S. 8.

erscheint, sowie ferner durch eine Reihe niederdeutscher bergmännischer Fachausdrücke, welche die ältesten Freiberger Bergrechtsaufzeichnungen enthalten [127]).

Die Entwickelung der neuen Bergmannsansiedelung, welche urkundlich zum erstenmale unter dem Namen Freiberg im Jahre 1218 vorkommt, war eine so rapide, dass sie im Jahre 1235 bereits 5 Pfarrkirchen und ein Hospital besass [128]). Zugleich mit der Entwickelung des Gemeinwesens muss auch das Bergrecht in Freiberg feste Form angenommen haben, denn schon im Jahre 1233 wird vom Freiberger Bergbaurecht als einem feststehenden Begriffe gesprochen [129]).

Welcher Art dieses „Jus Frybergense" in jener Zeit war, kann zwar an der Hand gleichzeitiger Aufzeichnungen nicht dargelegt werden, da die ältesten uns überlieferten Freiberger Bergrechtsaufzeichnungen dem Anfange des 14. Jahrhunderts entstammen. Von besonderer Wichtigkeit ist eine Handschrift aus dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, das sogenannte Freiberger Bergrecht A [130]). Dieses ist ein Versuch einer Bergrechtskodifikation, welcher jedoch im Entwurf stecken geblieben ist. Es sind Anzeichen vorhanden, welche darauf hindeuten, dass dem Verfasser eine ältere Aufzeichnung bei einzelnen Bestimmungen als Muster gedient hat [131]). Unzweifelhaft gehören aber eine Reihe von Bestimmungen inhaltlich noch den ersten Zeiten des Freiberger Bergbaues an [132]). Diese ältesten Bestimmungen des Freiberger Bergrechts A lassen ebenfalls mit unzweideutiger Klarheit erkennen, dass im Freiberger Bezirk von jeher alles Recht zum Bergbau von dem Markgrafen als dem vom Reiche belehnten Inhaber des Metallregals herrührte:

---

[127]) cf. Ermisch, l. c. S. XVIII.

[128]) cf. Ermisch, l. c. S. 18.

[129]) In der sogen. Culmer Handfeste. Dort behalten sich Hermann von Salza, Hochmeister und Hermann Balke, Landmeister des deutschen Ordens den Städten Culm und Thorn gegenüber die Regalien vor, darunter

> „venas salis auri argentique fodinas et omne genus metalli praeter ferrum, ita tamen ut inventor auri, sive in cujus bonis inventum fuerit, idem jus habeat, quod in terra ducis Slesie in hujusmodi talibus est concessum; inventor autem argenti sive is in cujus agris inventum fuerit jus Frybergense in hujusmodi inventione habeat in perpetuum."

Freiburger Urkundenbuch (Codex diplomaticus Saxoniae regiae. II. Hauptteil, Bd. XIII), Nr. 1.

[130]) Ermisch, l. c. S. LX; Codex diplomaticus Saxoniae regiae. II. Hauptteil, Bd XIII, S. XV ff.

[131]) Ermisch, l. c. S. XXIV.

[132]) Ermisch, l. c. S. LX.

Hatte jemand einen neuen Erzgang gefunden, so wurde ihm zunächst durch den landesherrlichen Bergmeister oder dessen Stellvertreter, dem „Lyer“ (Leiher, d. h. Verleiher des Bergbaufeldes) ein bestimmtes Gebiet zugewiesen, in welchem kein anderer fortan schürfen durfte[133]). Erwies sich der Erzgang als abbauwürdig, so konnte der Landesherr durch seine Beamten sich darüber erklären, ob er sich mit der „dritten Schicht“ am Abbau beteiligen oder ob er sich mit einem bestimmten Anteile an der Ausbeute (dem Zehnten) begnügen wollte[134]). Erst nachdem so das Verhältnis zwischen dem Regalinhaber und dem Bergbautreibenden völlig klargestellt war, erfolgte die definitive Verleihung des Feldes, die „Messung“ genannt, wiederum durch die Beamten des Regalinhabers. Dieser Vorgang der „Messung“ muss in Freiberg wenigstens bis in die Zeit von 1190 - 1221 zurückreichen, also in die früheste Zeit, welche für die Abfassung des Sachsenspiegels in Betracht kommt. Bei einem Streite zwischen dem Kloster Altcelle und dem Rate von Freiberg, welcher im Jahre 1241 durch den Markgrafen Heinrich von Meissen verglichen wurde, behauptet nämlich das Kloster Altcelle, dass ihm bei der „Messung“ von Bergwerksfeldern auf seinem Grund und Boden ein besonderes Lehen ausgemessen werden müsse und beruft sich dabei auf ein Privileg des Markgrafen Dietrich, welcher von 1190—1221 regierte[135]). Da bei dem guten Verhältnis, in welchem das Kloster Altcelle zu den Markgrafen von Meissen stand, an der Richtigkeit einer derartigen Behauptung nicht zu zweifeln ist, so ergibt sich daraus, dass schon in der angegebenen frühen Zeit vom Markgrafen die Bergwerksfelder den Bergbaulustigen zugeteilt wurden und zwar schon damals auf fremdem Grund und Boden, nämlich dem des Klosters Altcelle.

Hiernach ist kein Zweifel, dass im Freiberger Bergbaugebiet sowohl im ersten Beginne des Bergbaues als zu der Zeit, welche für die Abfassung des Sachsenspiegels in Frage kommt, das Bergregal als Recht des Königs und der von ihm damit beliehenen Fürsten anerkannt war.

Dasselbe zeigt sich an den übrigen älteren Bergbaustätten in Böhmen (Iglau) und Schlesien (Löwenberg, Liegnitz, Goldberg, Hainau), deren Bergbau bis in die Zeit vor

---

[133]) Ermisch, l. c. S. XXX.

[134]) Vergl. Bergrecht A § 12; Ermisch, l. c. S. XXXI und XXXVII.

[135]) Vergl. die Urkunde über den Vergleich im Codex diplomaticus Saxoniae regiae. II. Hauptteil, Band XII, Nr. 14 und Ermisch, l. c. S. 21.

der Abfassung des Sachsenspiegels zurückreicht[136]). Ein näheres Eingehen hierauf erübrigt sich jedoch, da einerseits das bislang beigebrachte Material zum Nachweise des Bergregals in jener Zeit genügen dürfte und da andererseits diese Bergbaustätten so weit von des Spieglers Heimat entfernt sind, dass sie für den Nachweis des Bergregals im Sachsenlande von ausschlaggebender Bedeutung nicht sein könnten.

Bevor wir jedoch die Untersuchung über das damalige Bestehen des Bergregals abschliessen, dürfte es unerlässlich sein, noch einen prüfenden Blick auf die oben[137]) wiedergegebene Zychasche Ansicht von der Entwicklung des Bergregals aus einer Bergsteuer zu werfen. Wäre es nämlich richtig, dass die Mineral- und Salzschätze des Bodens in älterer Zeit dem Grundeigentümer gehört hätten, während der König nur Anspruch auf eine Abgabe hatte, dass ferner der König seit dem Beginn des 11. oder gar des 12. Jahrhunderts (nach Zychas neuerer Ansicht)[138]) statt der ihm allein zukommenden Bergwerksabgabe ein Recht auf die Bodenschätze selbst geltend gemacht hätte, ohne hiefür einen Rechtsgrund zu besitzen, so könnte man dem alten Einwande der Gegner unserer Interpretation, der Spiegler habe das Bergregal nicht zum Ausdruck bringen wollen, weil dasselbe kein althergebrachtes Sachsenrecht sei, eine gewisse Berechtigung nicht versagen. Die Ansicht Zychas ist indessen abzulehnen.

Einmal ist der Ausgangspunkt sehr unwahrscheinlich Zycha supponiert als Grundlage des späteren eigentlichen Bergregals eine Steuer, welche von jedem auf Privateigentum betriebenen Bergbau erhoben wurde und die, vielleicht aus römischer Zeit übernommen, sich bis in das 11. (oder gar 12.) Jahrhundert erhalten habe. Eine solche Steuer ist aber viel schwerer zu erklären, wie das Bergregal. Das Bergregal entspricht den allgemeinen Grundzügen der deutschen Rechtsanschauung und lässt sich auch durch analoge Ausdehnung des Schatzregals durchaus ansprechend erklären. Ebenso verständlich würde es sein, wenn das Regal vom Könige nicht selbst unmittelbar ausgeübt, sondern gegen eine Abgabe anderen überlassen wurde. Dagegen würde eine Steuer, welche von dem Bergbau des hierzu an sich berechtigten

[136]) Vergl. Arndt, l. c. S. 69 ff., 79 ff.; Zycha, Böhmisches Bergrecht. Berlin 1900, S. 140 ff.; Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien. Kattowitz 1898, S. 13 ff., 35 ff.

[137]) Vergl. S. 8.

[138]) Vergl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. XXXVII, S. 340, Anm. 1.

Grundeigentümers erhoben wurde, eine Grundsteuer gewesen sein und damit ein Unikum für die damalige Zeit darstellen. Auch ein Fortbestehen dieses den Grundanschauungen widersprechenden Instituts von der Römerzeit an bis zum 11. Jahrhundert erscheint unglaublich.

Nach alledem scheint es zunächst geboten aus der Erhebung der Bergwerksabgabe auf das Bergregal zu schliessen. Sodann ist aber auch die von Zycha angenommene Fortbildung der Steuer zum eigentlichen Bergregal kaum denkbar.

Zycha meint [139]), diese Fortbildung des Regals sei ganz unmerklich und unbemerkt geschehen. Einerseits wären die Kaiser sich wohl nicht einmal bewusst gewesen, dass sie ihr bisheriges Recht dem Bergbau gegenüber erweitert hätten, sondern sie hätten lediglich die Absicht gehabt, den Privilegienerwerbern den ungestörten Genuss des vollen Bergwerksertrages zu sichern. Andererseits hätten die passiv Beteiligten die Erweiterung des königlichen Rechtes teils nicht bemerkt und teils dazu geschwiegen, um Konflikte zu vermeiden; erst am Schlusse der Entwickelung des neuen Regals in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sei es zu einzelnen Konflikten gekommen.

Man wird zu einer derartigen Deduktion schon von vornherein ohne nähere Prüfung sagen müssen, dass es an sich wenig wahrscheinlich ist, die Könige hätten in dieser stillen, unbewussten und unbemerkten Weise ein einfaches Zehntrecht zu einem Rechte auf alle Bodenschätze im ganzen Reiche erweitern können. Man wird es kaum für möglich halten, dass die Fürsten und grossen Grundherren sich das unter Umständen wertvollste aller Rechte am Grund und Boden, nämlich das auf die Bergwerksgüter, vom Kaiser hätten entwinden lassen, ohne es zu bemerken oder ohne dagegen zu protestieren aus Furcht vor Konflikten. Ein derartiger Entwicklungsgang erscheint aber geradezu unmöglich, wenn man die Zeitverhältnisse in Betracht zieht. Musste doch nach Schröders Worten [140]) damals „die Krone alles daran setzen, um nur ihren bisherigen Besitzstand an Rechten zu wahren“ gegenüber „einer Generation, welche selbst den gerechtesten Ansprüchen der Krone feindselig gegenübertrat und sie mit allen Mitteln abzuschütteln suchte“. In einer solchen Zeit hätten sicherlich die passiv bei der unbegründeten Rechtserweiterung des Königs Beteiligten nicht aus Unachtsamkeit oder aus Furcht vor Konflikten

[139]) Zycha, l. c. S. 28 ff.
[140]) Vergl. Schröder, Rechtsgeschichte, II. Aufl., S. 192 und 542.

einundeinhalbes Jahrhundert geschwiegen, bis sich endlich, als es zu spät gewesen, einige Bischöfe auf ihr Recht gegenüber der Krone besonnen und widersprochen hätten. Die Unwahrscheinlichkeit eines derartigen Vorganges wird noch klarer, wenn man in Betracht zieht, dass das deutsche Fürstengericht, vor welches Friedrich I. seinen Regalitätsstreit mit dem Erzbischofe von Trier wegen der Silbergruben in Ulmeze (Ems) brachte, das regale Recht des Kaisers an den Silberschätzen des Bodens und damit anerkannte, dass der Kaiser Recht habe, wenn er behauptete, ihm stehe das Bergregal zu, kraft der „antiqui juris et consuetudinis celebritas“ [141]).

Ein solches Urteil des Fürstengerichtes in der mit Schröders Worten oben gekennzeichneten Zeit kann man nur dadurch erklären, dass tatsächlich für das regale Recht an den Bergwerksgütern eine von alters her anerkannte rechtliche Grundlage vorhanden war, deren ursprünglichen Charakters man sich vielleicht schon damals nicht mehr bewusst war, deren Konsequenzen man aber in dem Rechte des Königs auf die Bodenschätze respektierte. Diese alte Grundlage des Bergregals finden wir ebenso wie beim Schatzregal mit der Schröder-Brunnerschen Theorie von der Entstehung des Bergregals in dem aus dem allgemeinen Bodenregal entspringenden Bannrechte der fränkischen Könige, kraft dessen sie die im Boden ruhenden nach der Volksauffassung herrenlosen Bergbauschätze der Verfügung des Grundbesitzers entziehen und für sich und andere mit dem Banne belegen konnten [142]).

Nicht aus Anmassung und nicht in unbewusster und unbemerkter Erweiterung ihrer Rechte handelten die Könige also, wenn sie seit dem 11. Jahrhundert statt des bis dahin für die Gestattung des Bergbaues erhobenen Zehnten mehr oder weniger ausdrücklich ihr Recht an den Bergbauobjekten selbst geltend machten, sondern in Ausübung eines alten Rechtes [143]).

---

[141]) Vergl. Verleihung Friedrich I. für Trient vom Jahre 1189, Zycha, l. c. S 32.

Ich bin mit Arndt, l. c. S. 194 und Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. XXXVII, S. 99, sowie Achenbach, Deutsches Bergrecht, I, S. 84, der Auffassung, dass das Fürstengericht in dem bezeichneten Streite zu Gunsten des Kaisers entschieden hat, und dass dieses hinreichend deutlich in der Belehnungsurkunde von 1158 zum Ausdruck kommt.

[142]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, IV. Aufl., S. 196 und 538; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 76.

[143]) Hieraus ergibt sich unsere ganze Stellung zu der Zychaschen Ansicht über die Entwickelung des Bergregals: Der in der ersten Zeit erhobene Zehnt ist die Entschädigung für die vom Könige überlassene Ausbeutung der Bergrwerke. Der Grundeigentümer hat kein Recht an

Man wird deshalb auch für den Widerstand der Bischöfe von Trient, Trier und Minden gegen das Bergregal einen anderen Grund suchen müssen, als Zycha, der ihn in dem angeblichen alten deutschen Rechte des Grundeigentümers auf die in seinem Besitztum ruhenden Metalle erblickt. Das deutsche Recht kannte aber, wie wir sahen, derartige Ansprüche des Grundeigentümers nicht, sondern nur das regale Recht an den Bodenschätzen. Ausgehend von der Tatsache, dass es in allen drei Fällen, wo Friedrich I. auf Widerstand stiess, geistliche Fürsten waren, welche den Widerstand leisteten, möchte ich den Grund der Auflehnung (wenn man nicht reine Anmassung unterstellen will) in römisch-rechtlichen Ideen der Bischöfe suchen. Denn wenn schon der Verfasser des Schwabenspiegels als einfacher Kleriker über eine verhältnismässig umfangreiche Kenntnis römischen Rechtes verfügte, so wird man solche bei den Erzbischöfen und Bischöfen, sowie deren Beratern (auch für eine 50 bis 100 Jahre frühere Zeit) in noch grösserem Masse voraussetzen dürfen. Aus dem römischen Rechte aber liess sich leicht der Grundsatz belegen, dass die Bodenschätze dem Eigentümer gehören [144]). Überdies wurden die Bischöfe durch die Praxis Friedrich I. geradezu auf das

den in der Tiefe seines Besitztums ruhenden Fossilien (vergl. auch Heusler, Institutionen, Bd. I. S. 369, letzter Abs.). Darum kann auch die Verleihung des Bergbaurechtes an den Grundeigentümer, welche (abgesehen von der Verleihung des Bergregals an Fürsten für deren ganzes Herrschaftsgebiet z. B. an den Markgrafen von Meissen für die ganze Mark) die Regel bildet, nicht in der Erinnerung an ein früheres Recht des Grundeigentümers an den Fossilien begründet sein; ich finde den Grund dafür (und dass noch keine Finder-Beleihungen stattfinden) in äusseren Umständen: Der Finder war sicherlich zumeist ein vom Grundherrn Abhängiger oder befand sich doch sonst in einer solchen Stellung, dass er an den Erwerb einer regalen Bergbau-Lizenz nicht denken konnte. Zudem war auch vor dem Aufkommen der Bergbaufreiheit zum Bergbau auf fremdem Grund und Boden die Genehmigung des Grundherrn erforderlich. In dieser Zeit wäre also ein Versuch des Finders, sich die Möglichkeit des Bergbaues zu verschaffen in jeder Hinsicht aussichtslos gewesen. Das wurde naturgemäss anders, als, angezogen durch die Freierklärung metallreicher Gebiete, fremde, vom Grundherrn unabhängige und zum Landesherrn wegen ihrer hohen Abgaben in bestem Verhältnis stehende Bergleute ins Land kamen und mit Erfolg nach Metall suchten, zumal als die Idee der Bergbaufreiheit mehr und mehr Raum gewann. Da war auch für den Finder die Möglichkeit der Erwerbung einer Bergbaulizenz gegeben. Dass übrigens die Bergbauerlaubnis auch in der Zychaschen sog. zweiten Periode (abgesehen von der Verleihungen des Regals an Fürsten) nicht stets auf das Grundeigentum des Betreffenden beschränkt war, beweist die oben angeführte Urkunde für Corvey vom Jahre 1192, in welcher dem Kloster für sein ganzes Gebiet, „sive de jure possessorio, sive de jure sit proprietatis“ die Bergbauerlaubnis erteilt wird.

römische Recht als ein sehr brauchbares Verteidigungsmittel hingewiesen, so dass es nicht auffällig erscheinen könnte, wenn sie versucht hätten, den Kaiser sozusagen mit seiner eigenen Waffe zu schlagen. Der Versuch musste aber erfolglos bleiben, weil die deutsch-rechtliche Idee von der Regalität des Bergbaues sich als die stärkere erwies.

Nach alledem kann wohl unbedenklich angenommen werden, dass zur Zeit Eikes das Bergregal in Deutschland und zumal in des Spieglers engerer Heimat als allgemein anerkannt galt.

Die Verhältnisse lagen aber zur Zeit Eikes in dessen Heimat auch so, dass dieser meines Erachtens geradezu gezwungen wurde, das bestehende Bergregal in seinem Werke nicht zu übersehen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Freiberger Silberadern so überaus reich an feinstem Silber und fast mühelos abzubauen waren, wenn man bedenkt, dass der Harzbergbau damals infolge unglücklicher Zeitverhältnisse schwer darniederlag, wenn man endlich die für jene Zeit beispiellose Entwickelung von Freiberg, das nach ca. 50jährigem Bestehen schon 5 Pfarrkirchen und ein Hospital besass, in Erwägung zieht, so wird man zu dem Schlusse kommen, dass um jene Zeit eine mächtige Bewegung durch das ganze südöstliche Sachsenland gegangen sein muss. Eine derartige Bewegung, welche sich vor dem offenen Auge des Spieglers entwickelte, musste ihn meines Erachtens geradezu zwingen, die Rechtsverhältnisse des Bergbaues in seinem Werke nicht zu übergehen, sondern die damals im Sachsenlande allgemein geltenden Grundsätze des Bergrechtes anzuführen; und dabei stand, wie wir sahen, an der Spitze der Grundsatz der Regalität des Bergbaues.

Dieser Gedanke erscheint mir um so abweisbarer, da Eike auch in der Mark Meissen kein Fremder war. Von den 5 Urkunden, welche uns seinen Namen bewahrt haben, sind zwei aus den Jahren 1218 nnd 1224 in der Mark Meissen ausgestellt[145]); sie betreffen beide Stiftungen für das Kloster Altcelle, dessen ursprüngliches Gebiet der Fundort der reichen

---

[144]) Vergl. z. B. l. 13 § 5 D 7, 1 (de usufructu), wo es vom Usufructuar heisst: „Proinde venas quoque lapicidinarum et hujusmodi metallorum inquirere poterit; ergo et auri et argenti et sulfuris et aeris et ferri et ceterorum fodinas, vel quas paterfamilias instituit exercere poterit, vel ipse instituere, si nihil agriculturae nocebit."

[145]) Vergl. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrhundert; Leipzig 1863, S. 29.

Silberschätze war, und die Urkunde vom Jahre 1224 ist ausgestellt auf dem Landding zu Delitzsch; alles in allem Veranlassung und Gelegenheit genug für Eike, sich über die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu unterrichten und ihrer in seinem Werke nicht zu vergessen.

Die im Vorstehenden noch nicht berührten Einwendungen gegen die Auffassung des „schat" auch im Sinne von Bergwerksgut sind nicht von grosser Bedeutung so z. B. der Einwand, aus den alten Überschriften des Art. 35 „von begraben schaze. — von silberne zu bregene" gehe hervor, dass die beiden Paragraphen etwas ganz verschiedenes behandelten. Abgesehen davon, dass dieser Schluss nach unserer sprachlichen Interpretation des „schaz" und „vergraben" nicht zutreffend ist, kann auf die Überschriften der Artikel keinerlei Gewicht gelegt werden, da sie in den verschiedenen Handschriften in den verschiedensten Formen vorkommen [146]).

Der Einwand Böhlaus, dass im Falle der Regalität des Bergbaues der König auch überall die Mineralien occupieren könne, was § 2 aber gerade ausschliesse, ist schon oben zurückgewiesen. Der Einwurf endlich, dass der Spiegler, wenn er im § 1 das Bergregal habe zum Ausdruck bringen wollen, statt „schat" das damals gebräuchlichere „aric" gebraucht haben würde, kommt für uns nicht in Betracht, da der Spiegler nach unserer Auffassung den weiteren Ausdruck „schat" gewählt hat, um Schatz- und Bergregal zusammenzufassen.

Alles in allem hat die bisherige Untersuchung ergeben, dass sprachlich und sachlich die Auffassung des § 1 im Sinne des Schatz- und Bergregals nicht nur zulässig, sondern durchaus angebracht erscheint.

Es erübrigt noch darauf hinzuweisen, dass eine derartige Zusammenstellung der beiden Regale durchaus nichts ungewöhnliches war, sondern dem Wesen des Schatzes und des Bergwerksgutes durchaus entspricht, da beide, der eine durch Menschenhand oder Zufall, das andere durch die Natur im Erdboden verborgen sind. Ferner haben beide Regale dieselbe rechtliche Grundlage, und es ist, wie oben dargelegt wurde, nicht unwahrscheinlich, dass sich das Bergregal erst im Wege der Analogie aus dem älteren Schatzregal entwickelt hat. Deshalb war es auch wohl üblich

[146]) cf. Steinbeck, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 11 S. 259.

beider in den Urkunden unmittelbar nebeneinander zu gedenken, wie das die oben bei der Besprechung des Schatzregals angeführten Urkunden von 1122, 1150 und 1196 beweisen.

Hiernach dürfen wir über die Stellung des Sachsenspiegels zum Schatzregal und zum Bergregal sagen, dass er beide im § 1 des Artikel 35, I. Buch zum Ausdruck bringt, allerdings mit der Beschränkung, dass das Recht des Königs erst unter Pflugfurchentiefe beginnt.

§ 5.

Die Stellung des Sachsenspiegels zur Bergbaufreiheit.

Da wir unter Bergbaufreiheit das Recht verstehen in fremdem Grund und Boden Bergbau zu treiben, der Sachsenspiegel von dem Verhältnis zwischen dem Bergbautreibenden (speziell Silberbergbau) zum Grundeigentümer nur in dem § 2 unseres Artikels spricht, so wird die Beantwortung der Frage nach der Stellung des Sachsenspiegels zur Bergbaufreiheit von dem Inhalte dieses Paragraphen abhängen, der da lautet: [147])

> „Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen, des de stat is; gift he's aver orlof, de vogedie is sin darover."

Was die Bedeutung dieses Paragraphen anlangt, so scheidet für uns naturgemäss die Ansicht aus, dass derselbe das Recht auf Silbererz dem Grundeigentümer zuspreche, da wir uns bereits für die Anerkennung eines allgemeinen Berg-(insbesondere Metall-)-regals seitens des Spieglers entschieden haben. Eine derartige gegensätzliche Auffassung des § 2 zum § 1 erscheint aber auch, ganz abgesehen von den oben vorgebrachten Gründen, schon nach dem Wortlaute des § 2 als ausgeschlossen infolge der Art und Weise, wie der Spiegler den § 2 mit dem § 1 verknüpft. Er bedient sich hierzu des Wörtchens „ok," auf hochdeutsch „auch." Den vollen und ursprünglichen Sinn dieses Wörtchens bringt uns allerdings unser „auch," zumal wenn es nur geschrieben, nicht mit entsprechender Betonung gesprochen wird, nicht immer zum Bewusstsein. Das Wörtchen hängt offenbar zusammen mit dem Stamm des lateinischen „augere" und bedeutet demgemäss, dass in der Rede zu einem vorher Gesagten

[147]) Homayer, l. c. S. 192.

(darüber hinaus) noch etwas hinzugetan werde. Während „und“ lediglich verbindet, ist mit „auch“ stets der Begriff einer Zutat, eines Dazukommens verbunden.[148]) Wenn man diesem inneren Wesen des Wortes „ok“ im vorliegenden Falle recht deutlich Rechnung tragen will, wird man es angemessen mit „überdies“ wiedergeben können.

Danach würde sich als Inhalt des ganzen Artikels 35 ergeben:

Sowohl der in der Erde verborgene Schatz, als das ungehobene Bergwerksgut gehören in die königliche Gewalt, dürfen also ohne des Königs Genehmigung von niemanden gewonnen werden. Zum „breken“ des Silbers auf fremdem Boden bedarf man überdies der Erlaubnis derjenigen, „des de stat is“; erteilt dieser die Erlaubnis, so hat er die „vogedie“ über den Bergbau.

Wenn wir das Verhältnis der beiden Paragraphen zu einander so auffassen, so schwindet nicht nur jede grundsätzliche Schwierigkeit, sondern wir erhalten auch zugleich Aufschluss über die Stellung des Sachsenspiegels zur Bergbaufreiheit: er erkennt sie nicht an, oder vielleicht besser gesagt: er kennt sie nicht. Überdies gewinnen wir einen neuen Grund dafür, auch das Bergregal im § 1 zu sehen, denn wenn dieser lediglich den Schatz für regal erklärte, so wäre nicht zu verstehen, weshalb der Spiegler sagt, dass zum Silberbrechen auch oder überdies die Genehmigung des Grundherrn erforderlich sein soll.

Neuerdings hat freilich Zeumer[149]) hierfür eine Erklärung zu geben versucht, die nach meiner Ansicht jedoch nicht haltbar ist. Er deduciert: Der Spiegler, welcher ohne feste Disposition schreibt, hat in I, 34 eine Beschränkung des Eigens im Zusammenhange mit dem Namen des Königs genannt. „Das erinnert ihn an eine Beschränkung des Eigens durch den König: der in der Tiefe des Bodens vergrabene Schatz gehört dem Könige; aber nur der, welcher tiefer liegt, als der Pflug geht. Daraus ergibt sich der Satz, dass die Schätze, welche der Pflug aufwühlt, dem Grundeigentümer gehören. Diesen Satz hat Eike nicht ausgesprochen, gedacht aber hat er ihn sicher. Das zeigt die Fassung des folgenden Satzes: „Silver etc. (folgt der § 2)“. Wie der König den in der Oberfläche des Bodens liegenden Schatz dem Grundeigentümer nicht nehmen darf, so darf auch niemand

---

[148]) vergl. Grimm, Deutsches Wörterbuch I. S. 598 ad v. „auch.“

[149]) Vergl. Zeumer, l. c. S. 436.

das Silbererz in der Tiefe seines Bodens ohne seine Einwilligung nehmen."

Schon Arndt hat darauf hingewiesen, dass Zeumer, um das Wort „ok" in einen für seine Auffassung günstigen Zusammenhang zu bringen, das, was der Spiegler mit Worten sagt zu Unrecht bei Seite schiebt. Ich möchte dem hinzufügen, dass es auch mehr als zweifelhaft erscheinen muss, ob der Spiegler den Satz: „Wie der König den in der Oberfläche des Bodens liegenden Schatz dem Grundeigentümer nicht nehmen darf" ... gedacht hat. Mir scheint, dass diejenigen Sachen, welche so nahe an der Oberfläche lagen, dass sie beim Pflügen zu Tage kamen, den nur verlorenen Sachen gleichgestellt wurden, da bei diesen die Herrenlosigkeit bezw. die Unmöglichkeit den Eigentümer zu ermitteln nicht so ohne weiteres unterstellt werden konnte, wie bei dem tief in der Erde gefundenen Schatze.[150]) Die einfach verlorenen und gefundenen Sachen gehörten aber nach dem Sachsenspiegel keineswegs etwa dem Grundeigentümer, auf bezw. in dessen Boden sie gefunden wurden, sondern, wenn sich auf Anzeige und Bekanntmachung des Fundes der Eigentümer nicht binnen 6 Wochen meldete, so erhielt der Richter $^2/_3$ und der Finder $^1/_3$ des Fundes[151]). Mit dem sonach dem Spiegler zu Unrecht untergeschobenen Gedanken „Wie der König den in der Oberfläche des Bodens liegenden Schatz dem Grundeigentümer nicht nehmen darf", fällt die von Zeumer versuchte Erklärung des ‚ok". Zugleich ergibt sich ein zweites Argument gegen die Deutung Zeumers.

Nach vorstehendem enthält § 1 nur eine positive Zuweisung des „schat" an den König. Hätte dem Spiegler die Zuweisung des Silbers an den Grundeigentümer, als Gegenstück vorgeschwebt, so hätte ein so klarer und seine Worte wägender Autor sich ebenfalls positiv ausdrücken und sagen müssen: „Das Silber aber gehört dem, dessen die Stätte ist." Das Verbotsrecht Dritten gegenüber war dann eine ganz selbstverständliche Konsequenz. Wenn es in § 1 beim König nicht erwähnt wird, so hätte es bei Parallelbedeutung des § 2 auch fehlen müssen. Daraus nun, dass der Spiegler in § 2 von keiner positiven Zuweisung an den Grundeigentümer, wohl aber von dem Verbotsrechte redet, folgt, dass das Recht des Grundeigentümers sich in diesem Verbotsrecht erschöpfte. Und daraus, dass er das Silber in § 2 auch nicht einem anderen positiv zuweist folgt ferner, dass

[150]) Vergl. Stobbe, Deutsches Privatrecht II S. 645.
[151]) Vergl. Ssp. II, 37.

er diese Zuweisung schon in § 1 ausgesprochen, mit „schat“ auch das Silber einbegriffen hatte.

Unbedenklich werden wir deshalb den Gedankengang des Spieglers im Anschluss an seine Worte, so, wie wir ihn oben wiedergegeben haben, auffassen dürfen. Er enthält dann, wie schon erwähnt, eine Ablehnung der Bergbaufreiheit. Es ist jedoch nicht ohne weiteres klar, wie weit diese Ablehnung geht. Besonders erheben sich zwei Fragen, einmal: Will der Spiegler die Bergbaufreiheit nur beim Silber ausschliessen, im übrigen den Bergbau aber als frei gelten lassen? und zweitens: will Eike vielleicht gar nur für eine einzelne Art der Silbergewinnung, welche er unter „silver breken“ versteht, die Bergbaufreiheit ausschliessen?

Diese beiden Fragen schliessen sich an die Arndt'sche Interpretation des § 2 an. Arndt bejaht die beiden Fragen in Konsequenz seiner Auffassung, dass die Bergbaufreiheit lediglich ein Ausfluss des Bergregals sei und überall da gegolten habe, wo das Bergregal bestanden und der Regalherr den Bergbau für frei erklärt habe[152]). Infolgedessen sucht er den § 2 so eng auszulegen, als es ihm nur mit irgend einem Schein von Richtigkeit möglich ist. Er meint, dass unter „Silberbrechen“ gar kein eigentlicher Bergbau zu verstehen sei; unter Bergbau im eigentlichen Sinne verstehe man nur den unterirdischen Abbau des Erzes mit Stollen und Gängen[153]). Dieser soll seiner Ansicht nach stets frei gewesen sein, wo der Regalherr ihn frei erklärt habe. Unter Silberbrechen habe man lediglich eine besondere, nicht bergmännische Art der Silbergewinnung zu verstehen, welche von der Oberfläche aus in steinbruchartiger Weise (mittels „Tagebaues“) das Silber aus der Erde befördert habe. Diese Art des Abbauens sei erst im 13. Jahrhundert aufgekommen und nach Erschöpfung der Erdoberfläche wieder verlassen[154]). Lediglich um den Oberflächeneigentümer gegenüber einer solch abnormen, die Ackernutzung unmöglich machenden Art der Silbergewinnung zu schützen, sei für diese Art auch die Genehmigung des

---

[152]) Vergl. Arndt, l. c. S. 55; Arndt definiert die Bergbaufreiheit geradezu als „das aus dem Bergregal folgende Recht des Regalherrn (bezw. das von dem Regalherrn infolge seines Regals für jedermann erklärte Recht) auch auf fremdem Grund und Boden Bergbau zu treiben.“ Unsere Auffassung von der Entstehung der Bergbaufreiheit schliesst sich der Arndt'schen, gerade mit dem Bergrecht des Sachsenspiegels unvereinbaren Ansicht nicht an. S. unten S. 61.

[153]) Arndt, l. c. S. 106.

[154]) Arndt, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 36 S. 117.

Grundbesitzers zum Bergbau vom Sachsenspiegel vorgeschrieben.

In dieser Erklärung des Silberbrechens setzt sich Arndt seiner Theorie von der Entstehung des Bergregals zuliebe mit den tatsächlichen Verhältnissen des Bergbaues zur Zeit Eikes in Widerspruch, denn einen unterirdisch mit Stollen und Gängen betriebenen Bergbau, welcher den Grundbesitzer so wenig behelligte, „wie die etwaigen Eigentümer der Alpen auf dem St. Gotthard, dem Simplon oder dem Mont Cenis durch die darunter geführten Eisenbahntunnels“[155], kannte man im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts nicht.

Wie man in jener älteren Zeit in Deutschland Bergbau trieb, lässt sich ungefähr ermessen, wenn man mit Gothein[156] in Erwägung zieht, dass „in vielen Gegenden Deutschlands der Boden mit dicht gedrängten Löchern durchwühlt und mit kleinen Halden, wie mit Ameisenhaufen besetzt war.“

Eingehende und zuverlässige Nachrichten darüber, wie der Bergbau etwa zur Zeit des Spieglers am Harz betrieben wurde, haben wir nicht; allein man wird mit Neuburg[157] nach der Beschaffenheit des ältesten Silberlagers am Rammelsberge annehmen dürfen, dass auch dort der Abbau des Silbers in der älteren Zeit lediglich mittelst Tagebaues geschah. Dass es auch um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts im wesentlichen noch ebenso war, kann man daraus schliessen, dass im 14. Jahrhundert, also nach 400jährigem Betriebe, die Tiefe der Gruben am Harz höchstwahrscheinlich nicht mehr als 60—80 m betrug und beim Beginn des 16. Jahrhunderts erst auf etwa 150 m vorgeschritten war[157a]). Wenn man dieses geringe Vordringen des Bergbaues in zwei Jahrhunderten, zu einer Zeit, wo die bergmännische Technik jedenfalls viel weiter war, als im 10.—12. Jahrhundert, berücksichtigt, so wird der Schluss gerechtfertigt sein, dass man zu Eikes Zeit am Harz beim Bergbau sich nicht weit von der Erdoberfläche entfernte, vielmehr die Erzgänge mit einzelnen Gruben von der Oberfläche aus verfolgte.

Dieses wird umso wahrscheinlicher, weil diese Art des Bergbaues zu Eikes Zeit auch in Freiberg geübt wurde, wohin, wie oben erwähnt, viele Harzbergleute damals gewandert sein müssen, welche dann ihre heimatliche Technik des Bergbaues auch in Freiberg anwandten.

---

[155]) So Arndt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 37 S. 91.
[156]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes (1898) I, S. 638.
[157]) Neuburg, l. c. S. 12.
[157a]) Neuburg, l. c. S. 238.

Wie dicht im Freiberger Bergbaugebiet die Erdoberfläche mit einzelnen Gruben besetzt war erhellt deutlich aus der Vorschrift, dass das zum eigenen Betriebe zugemessene Bergbaufeld mit drei Gruben im Betrieb gehalten werden musste, widrigenfalls das Feld für auflässig galt und vom Landesherrn weiter verliehen werden konnte[158]). Die Grösse des ganzen Feldes, welches dem Finder eines abbauwürdigen Ganges für sich zugemessen wurde, betrug 7 Lehen, deren jedes 7 Lachter im Quadrat (also etwa 14 m lang und breit) war. Die 7 Lehen wurden hintereinander vermessen, in der Richtung des gefundenen Erzganges[159]) bildeten also einen Streifen von 98 m Länge und 14 m Breite. Bei gleichmässiger Verteilung der drei vorgeschriebenen Gruben auf das ganze Feld befand sich also etwa alle 33 m eine Grube. Nun ist es aber nicht wahrscheinlich, dass die drei Gruben gleichmässig auf das Feld verteilt wurden, vielmehr dürfte das Verfahren so gewesen sein, dass man die Gruben nicht weiter von einander in die Erde senkte, als dass man von ihnen aus den Erzgang zwischen beiden Gruben ohne Mühe abbauen konnte.

Man kann ferner darauf hinweisen, dass bei der Messung des Feldes, ausschliessend an die Lehen des Finders auf beiden Seiten je ein Lehen für den Markgrafen, die Markgräfin, und die drei obersten Hofbeamten den Marschall, Truchsess und Kämmerer vermessen wurden, welche in der ältesten Zeit jedenfalls jedes für sich abgebaut wurden,[160]) sodass im weiteren Verlaufe des Erzganges auf je 14 qm eine Grube kam. Sodann weist auch der Umstand, dass das Freiberger Bergrecht A weder Bestimmungen über das Stollenrecht, noch über die Markscheidung hat, darauf hin, dass der Bergbau sich nicht weit von der Oberfläche entfernte, sondern tagebauartig betrieben wurde[161]).

Hiernach wird man sagen müssen, dass zur Zeit Eikes in dessen Heimat überhaupt nur eine Art Bergbau bekannt war, nämlich die, mit einzelnen nicht weit in die Tiefe gehenden Gruben die Erzadern zu verfolgen und abzubauen, sowie dass diese Art des Bergbaues damals besonders auch im Freiberger Bergbaugebiete geübt wurde, welches Eike, wie wir oben gesehen haben, jedenfalls nicht fremd war.

---

158) Ermisch, l. c. S. XXXII.
159) Ermisch l. c. S. XXXI.
160) Ermisch, l. c. S. XXXI und XXXIII.
161) cf. Ermisch, l. c. S. LXXXVII und im Freiberger Urkundenbuch Bd. II, S. XII.

Gab es aber nur diese eine, und kannte Eike nur diese eine Art des Bergbaues, so kann selbstverständlich nicht die Rede davon sein, dass der Sachsenspiegel unter „Silberbrechen“ gerade eine besondere Art des Bergbaues verstanden und diese an die Genehmigung des Grundherrn geknüpft, im übrigen aber den Bergbau für frei erklärt habe; vielmehr wird man sagen müssen, dass der Spiegler überhaupt für den Silber-Bergbau die Erlaubnis des Grundherrn verlangt. Dieses hat, wenn man nicht der Arndt'schen Ansicht von der Entstehung der Bergbaufreiheit huldigt, auch nichts verfängliches; zumal tut, worauf oben bereits hingewiesen wurde, das Erfordernis der Genehmigung des Grundeigentümers der Regalität keinen Eintrag; denn darunter verstehen wir, dass nur der Regalherr und wer von ihm beliehen ist, das Recht hat, die Bodenschätze zu gewinnen; das Recht fremdes Grundeigentum zu devastieren liegt in dem Regal aber nicht. Deshalb ist es ganz natürlich, dass der Sachsenspiegel zum Bergbau (welcher damals stets mit einer solchen Devastierung des Grundeigentums einherging) auf fremdem Grund und Boden die Genehmigung des Eigentümers verlangt. Dass dem letzteren hiedurch keinerlei Recht an den Mineralschätzen des Bodens eingeräumt und das Regal dadurch nicht verletzt wurde, ergibt sich klar aus der Tatsache, dass auch der Grundeigentümer zum Bergbau die regalherrliche Erlaubnis haben musste.

Die zweite der oben berührten Fragen beantworten wir demgemäss dahin, dass nicht für eine besondere Art des Silberbergbaues, sondern für diesen überhaupt nach dem Wortlaute des § 2 die Bergbaufreiheit ausgeschlossen ist. Die erste oben berührte Frage, ob nur für den Silberbergbau die Bergbaufreiheit im Sachsenspiegel ausgeschlossen wird, ist nach dem Wortlaut des § 2 unbedingt zu bejahen. Allein in der Erwägung, dass der Grund, welcher die einschränkende Bestimmung beim Silberbergbau veranlasste (der Schutz des Oberflächeneigentums), für den Bergbau auf andere Fossilien bei der damaligen primitiven Bergbautechnik ebenso gut vorlag, wird man zu dem Schlusse kommen, dass damals eine Bergbaufreiheit in unserem Sinne überhaupt noch nicht gekannt und anerkannt wurde, dass vielmehr der Spiegler den Silberbergbau lediglich deshalb so besonders betont, weil dieser in seiner Zeit und in seiner Heimat die bedeutende Rolle spielte, auf welche oben näher hingewiesen ist.

Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich aus der

Tatsache, dass man noch im 13. Jahrhundert in anderen Gegenden, wo auf andere Metalle Bergbau getrieben wurde, unbedenklich einen entsprechenden Zusatz im § 2 unseres Artikels machte. So hat zum Beispiel eine lateinische Handschrift des Sachsenspiegels aus dem 13. Jahrhundert, welche in Schlesien, wo damals viel Goldbergbau getrieben wurde, entstanden ist, an unserer Stelle den Text: „In locis alienis aurum nec argentum fodere licet“ [162]).

Zu erörtern ist nunmehr zunächst noch, wessen Erlaubnis der Spiegler verlangt, wenn er zum Bergbau „up enes anderen mannes gude“ die Erlaubnis desjenigen verlangt, „des de stat is.“ Diese komplizierte Ausdrucksweise lässt ohne weiteres erkennen, dass der „andere mann“ nicht derselbe (oder nicht immer derselbe ist, wie derjenige „des de stat is“, denn sonst würde der Spiegler wohl einfach gesagt haben, „ohne seine Erlaubnis.“

Der Sinn der Ausdruckweise Eike's wird uns aber sofort klar, wenn wir uns erinnern, dass damals in Deutschland und besonders in des Spieglers Heimat (z. B. in der Mark Meissen als Kolonisationsgebiet) der weitaus grösste Teil des kultivierten Landes den Besitzern nicht zu vollem Eigentum gehörte, sondern dass diese in der Person eines weltlichen oder geistlichen Grundherrn einen Obereigentümer über sich hatten, von welchem ihnen das Land in Form der Zeit- oder Erbpacht zur Nutzung überlassen war [163]). Derjenige, welchem die Stätte gehörte, war der Obereigentümer, der Grundherr. Dieser hatte also die Erlaubnis zum Bergbau zu erteilen [164]). Dass der Untereigentümer für die Erteilung der Bergbauerlaubnis gar nicht in Frage kam, erhellt auch aus der Vorschrift des Ssp. I, 54 § 5, welcher

[162]) Vergl. Steinbeck, Das Bergrecht des Sachsenspiegels in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XI S. 254.

[163]) Vergl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 450; Heck, die Biergelden (in der Festgabe der Juristenfakultät zu Halle für Dernburg) 1900, S. 70; Ermisch, l. c. S. XXXIV; Weiske, Der Bergbau und das Bergregal 1843 S. 37. Steinbeck, Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 11, S. 262.

[164]) Der Grundherr hatte sich dann seinerseits wohl mit dem Hintersassen auf dem Wege freier Vereinbarung wegen der entzogenen Oberflächenbenützung auseinanderzusetzen. Die späteren Bergordnungen treffen für die Teilung der von dem Bergbautreibenden zu zahlenden Entschädigung bestimmte Anordnungen: Nach Freiberger Bergrecht (A § 9) erhält der Grundherr (dort „Dorfherr“ genannt) den Zins von etwaigen Fleischbänken und Badestuben, während der Untereigentümer sich unter Zahlung eines entsprechenden Kostenbeitrages mit $^1/_{32}$ an dem Bergbau beteiligen kann; das Löwenberger und Goldberger Recht setzt Halbteilung des Mitbaurechtes von $^1/_{32}$ zwischen Ober- und Untereigentümer fest. (Vergl. Zivier l. c. S. 259 und 266.)

zufolge der Zinsmann ohne Genehmigung seines Grundherrn nich einmal Stein- und Lehmgruben auf dem Zinsgute anlegen darf.

Wenn der Grundherr die Genehmigung zum Bergbau gab, so sollte er nach dem § 2 unseres Artikels die „vogedie“ darüber haben. Was unter dieser „vogedie“ zu verstehen sei, hat man in der verschiedensten Weise beantwortet. Opet[165]) und früher auch Schröder[166]) verstanden unter Vogtei die „Vertretung vor Gericht.“ Steinbeck[167]) will sie als „Schutz- und Schirmherrlichkeit auffassen, deren Ausübung einen Complex von administrativen, gerichtlichen und polizeilichen Befugnissen, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes und der zeitweisen Legislation und Staatsverfassung modifiziert in sich fassete.“ Er erwähnt dann noch, dass die Vogtei ihrem Inhaber je nach ihren verschiedenen Objekten gewisse Früchte mit sich gebracht habe, und dass der Sachsenspiegel sie wohl hauptsächlich deshalb erwähne. Weiske[168]) meint, dass bei der Vogtei des Sachsenspiegels an ähnliche Rechte zu denken sei, wie sie später nach ausgebildetem Bergregal der Landesherr als Bergherr in Bezug auf den Bergbau in seinem Lande ausgeübt habe. Stobbe[169]) erkennt als Inhalt der Vogtei das Recht des Grundeigentümers auf eine Abgabe seitens der Bergbautreibenden unter Berufung auf das Baumgartener Formelbuch, wonach unter Vogtei bei Weinbergen das Recht auf eine Wein- und Geldabgabe zu verstehen ist. Gengler[170]) versteht unter Vogtei beim Bergbau Oberaufsicht, Gerichtsbarkeit und Auflegung von Abgaben von der Ausbeute.“

Am eingehendsten hat sich Zycha[171]) mit dem Begriffe der Vogtei befasst. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Vogtei folgendes in sich begreift:

---

[165]) Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. XXXIV S. 224.

[166]) Schröder, Rechtsgeschichte, II. Aufl., S. 244.

[167]) Steinbeck in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XI S. 264 unter Berufung auf Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §§ 51, 373 und auf Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts § 48.

[168]) Weiske, Der Bergbau und das Bergregal S. 36; in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XII. S. 279 ergänzt er die Erklärung dahin, dass unter Vogtei besonders Gerichts- und Nutzungsrechte zu verstehen seien.

[169]) Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. II S. 580 Note 4.

[170]) Gengler, Deutsches Privatrecht, 4. Aufl. S. 333.

[171]) Vergl. Zycha, l. c. S. 124.

a) die vertragsmässige Übertragung des Bergbaurechtes in einer bestimmten Grube seitens des Grundherrn an eine Genossenschaft von Bergleuten;

b) das Recht auf eine Abgabe, welche in einem Teil der Ausbeute besteht (gewöhnlich der „Neunte“ d. i. das zweite Zehntel nach Abzug des regalen Zehnts;

c) das Recht der Beaufsichtigung des Bergbaues durch Bergmeister und Wächter;

d) das Recht des Heimfalles nicht gebauter Grubenteile und eine gewisse Begünstigung oder Berechtigung bei Teilveräusserungen;

e) die Gerichtsbarkeit über die Bergleute.

Zycha belegt seine Auffassung bis auf die zu a überall mit urkundlich überlieferten Tatsachen, welche zwar deutsche, aber weit von der Heimat des Spieglers entfernte Bergbaubetriebe (zumeist süddeutsche und tiroler) betreffen. Aus dem bekannten Quellenmaterial für den Harzbergbau und demjenigen des Freiberger Gebietes lässt sich der Inhalt der bergrechtlichen Vogtei nicht nachweisen. Das kann allerdings nicht auffällig erscheinen und berechtigt nicht etwa zu dem Schlusse, dass hier die Vogtei nicht einen ähnlichen Inhalt gehabt hätte; denn beim Harzbergbau, speziell dem Rammelsberger Bergbau erklärt sich das Fehlen von Nachrichten über Ausübung der Vogtei dadurch, dass in älterer Zeit die Kaiser auf ihrem eigenen Grund und Boden Bergbau trieben, und dass in späterer Zeit (um die Wende des 12. Jahrhunderts) als Unternehmer des Bergbaubetriebes solche Persönlichkeiten auftreten[172]), welche über so reiche Mittel verfügten, dass es ihnen leicht wurde, die Verbindlichkeiten aus einer etwaigen Vogtei ein für alle mal abzulösen[173]). Beim Freiberger Bergbau war wohl die Zeit von der Entdeckung der Silbergruben bis zum allgemeinen Durchdringen des Prinzips der Bergbaufreiheit, welches naturgemäss die Vogtei zum Verschwinden brachte[174]), eine zu kurze, als dass wir eine häufige Betätigung der Vogtei erwarten könnten.[175])

---

[172]) Vergl. oben S. 32 bei Anm. 117.

[173]) Vergl. Zycha l. c. S. 116.

[174]) Vergl. Zycha l. c. S. 160.

[175]) Überdies wurde in der ersten Zeit auf dem vom Markgrafen als Regalherrn und Grundeigentümer freigegebenen Gebiete gebaut; man würde deshalb in dieser Zeit nicht mit Bestimmtheit erkennen können, welche Rechte dem Markgrafen als Regalherrn und welche ihm als Grundeigentümer zustanden.

Trotz der weiten Entfernung der Bergbaugebiete, aus deren Rechtsquellen Zycha den Inhalt der Vogtei konstruiert hat, von der Heimat des Spieglers wird man wegen der Gleichheit des Gegenstandes die bergbauliche Vogtei des Sachsenspiegels im wesentlichen der von Zycha nachgewiesenen gleichstellen können. Das gilt insbesondere von dem Rechte auf Abgaben und dem Aufsichtsrechte über den Bergbau; denn die Vogtei sollte den Grundherrn für die Devastierung seines Besitztums durch den Bergbau entschädigen und diese Entschädigung wurde den Verhältnissen der Zeit entsprechend in einer Abgabe vom Ertrage des Bergbaues geleistet. Um die Richtigkeit dieser Abgabe zu kontrollieren musste der Grundherr auch ein Aufsichtsrecht über den Bergbau haben.

Die von Zycha an erster Stelle als Inhalt der Vogtei genannte „Übertragung des Bergbaurechtes" möchte ich bei der Bestimmung des Inhalts der Vogtei ausscheiden, denn die Vogtei sollte eben das Entgelt für die Gestattung des Bergbaues auf dem fremden Boden sein; diese Gestattung kann deshalb nicht wohl als Entgelt angeführt werden. Soweit überdies in der „Übertragung des Bergbaurechtes" die Weiterübertragung der dem Grundherrn vom Regalinhaber verliehenen Berechtigung zum Erwerb der regalen Bodenschätze gemeint sein soll, kann die Übertragung des Bergbaurechtes auch deshalb nicht als regelmässiger Inhalt der Vogtei anerkannt werden, weil auch Fälle vorkommen konnten und vorkamen, in welchen die Erlaubnis zum Bergbau auf fremdem Boden vom Regalherrn selbst oder von einem erbeten wurde, welchem die regale Berechtigung zum Bergbau auf fremden Grundbesitz vom Regalinhaber bereits verliehen war. So werden wir unten sehen, dass der Regalherr, der Markgraf Otto von Meissen, dem Kloster Altcelle versprach, zum Bergbau auf dessen Eigentum die Erlaubnis des Klosters einholen zu wollen. Das Kloster würde also lediglich die Erlaubnis zum Durchwühlen der Oberfläche erteilt haben, da die regale Berechtigung zum Bergbau auf dem Klostergrund nicht ihm, sondern dem Markgrafen zustand. Ebenso würde der Fall gelegen haben, wenn das Kloster Corvey nach der oben angeführten Beleihung vom Jahre 1192 (s. oben S. 29) Erz gefunden hätte auf einem Grundstück, welches es nicht „de jure proprietatis", sondern nur „de jure possessorio, etwa in Zeitpacht, besass. Die regale Bergbauberechtigung konnte in diesem Falle der Grundeigentümer dem Kloster nicht erteilen, da dieses dieselbe schon besass; aber die Erlaubnis des Grundeigentümers

war noch zum Bergbau auf dem in fremdem Eigentume stehenden Grundstücke erforderlich und wenn der Eigentümer desselben die Erlaubnis gab, so hatte er die Vogtei über den Bergbau auf seinem Eigentume.

Die Übertragung des Bergbaurechtes in dem oben gekennzeichneten Sinne war sonach nicht die Voraussetzung der Vogtei, noch viel weniger ständiger Inhalt derselben[176]).

Als Inhalt des § 2 hat sich hiernach ergeben, dass niemand auf fremdem Grund und Boden Bergbau (insbesondere Silberbergbau) treiben darf, ohne die Erlaubnis des Grundherrn; wenn diese Erlaubnis erteilt wird, so stehen dem Grundherrn gegenüber den Bergbautreibenden gewisse Rechte zu, unter welchen das Recht auf eine Abgabe vom Ertrage, auf Beaufsichtigung des Betriebes und auf Gerichtsbarkeit die wichtigsten sind.

Wenn wir uns nach einer Bestätigung dieser unserer Auffassung an den Bergbaustätten in der Heimat Eikes umsehen, so lässt uns der Harzbergbau wiederum im Stich. Der Freiberger Bergbau hingegen bietet meiner Auffassung nach sogleich in seinen ersten Anfängen eine derartige Bestätigung. Wir erinnern uns, dass der Grund und Boden, auf welchem die Freiberger Silbergänge entdeckt wurden, dem Kloster Altcelle vom Kaiser auf Veranlassung des Markgrafen Otto zu Eigentum übertragen waren. Obwohl nun der Markgraf vom Reiche mit dem Metallregal für seine ganze Mark und damit auch für das Gebiet von Altcelle beliehen war, so erwarb er doch, um die Silbergänge abzubauen, das metallreiche Gebiet vom Kloster im Tauschwege zu Eigentum. Dieses Verhalten des Markgrafen findet seine Erklärung nur in der damaligen Geltung eines Rechtssatzes, wie ihn der Sachsenspiegel im Art. 35 § 2 des I. Buches ausspricht. Der Markgraf konnte, obwohl Regalinhaber, die in fremdem Grunde liegenden Silberadern nicht abbauen bezw. abbauen lassen ohne des Grundeigentümers, des Klosters Altcelle, Genehmigung. Wurde diese (woran bei dem beiderseitigen guten Verhältnis nicht zu zweifeln) erteilt, so hatte das Kloster über den Bergbau des Markgrafen die

[176]) Zycha betont die „Übertragung des Bergbaurechtes“ als Inhalt der Vogtei offenbar deshalb, weil er den Grundsatz aufstellt, der § 2 des Artikel 35 wende sich an diejenigen, welche ohne selbst beliehen zu sein, auf dem Boden eines mit regaler Betriebserlaubnis ausgestatteten Grundeigentümers bauen wollten (vergl. l. c. S. 60).

Auch dieses ist nach den Darlegungen im Text nicht stets zutreffend, wenngleich es aus äusseren Gründen damals zumeist die Grundeigentümer waren, welche die regale Bergbauerlaubnis erhielten (vergl. oben S. 40 Anm. 143).

Vogtei, also insbesondere ein Recht auf einen Teil des Ertrages. Da letzteres aber dem Markgrafen jedenfalls nicht sonderlich behagte, erwarb er lieber gleich das ganze in Betracht kommende Gebiet zu Eigentum und entging so der Vogtei des Klosters hinsichtlich des Bergbaues. Dass der Markgraf den Grundbesitz nicht erwarb, um das Recht auf Ausbeutung der Silbergänge selbst zu erlangen, erhellt ganz deutlich daraus, dass er in derselben Urkunde und in demselben Satze, in welchem er den Grundstückstausch erwähnt, betont, dass ihm kraft regaler Beleihung das Recht auf alle Metalle in seiner Markgrafschaft zustehe. Diese Erwähnung des Regals wäre sinn- und zwecklos, wenn der Markgraf das Recht auf die Silbergänge als solche erst durch den Tausch erworben hätte[177]).

Ausser dieser Bestätigung unserer Auslegung glaube ich aber noch eine weit deutlichere Bestätigung gefunden zu haben, welche bislang als solche von keiner Seite beachtet ist, und zwar in einer urkundlichen Notiz, welche sich auf der Rückseite der mehrerwähnten Urkunde des Markgrafen Otto von 1185 befindet, in welcher er die Grenzen des Klostergebietes von Altcelle angibt. Der ganze Vermerk hat folgenden Wortlaut:

> „Cirografum marchionis Ottonis de terminis claustri nostri. Permisit idem marchio, quod, quamvis ab imperio metalli genera in marchia sua in beneficio acceperit, sic ubi tamen in fundo claustri fuerit inventum, cum voluntate et utilitate claustri habere deberet et successores sui, dicens, hoc sibi justum ratumque videri praedium cuicumque attineat, quamvis sibi imperium metalli val salis jura vendicet possessori tamen omnem pertinere utilitatum a summo usque ad novissimum fundum“[178]).

---

[177]) In dieser meines Erachtens allein möglichen Auffassung spricht der Vorgang ganz entschieden gegen die Arndt'sche Ansicht von der Bergbaufreiheit als Ausfluss des Regals. Dieser sucht deshalb die Beweiskraft des obigen Vorganges durch die Behauptung abzuschwächen, dass der Markgraf schon vor dem Erwerb des silberreichen Gebietes dort Bergbau getrieben habe, was jedoch nicht nur eine unbewiesene Behauptung, sondern, wie oben nachgewiesen, sogar höchst unwahrscheinlich ist. (Vergl. bei Anm. 123).

Auch Zycha, welcher den Grund für die Handlungsweise des Markgrafen darin sucht, dass damals noch der Gedanke lebendig gewesen sei, dass ein neu aufkommendes Bergwerk zum Grundbesitze gehöre (vergl. Zycha, l. c. S. 52) können wir bei unserer Auffassung des Bergregals natürlich nicht zustimmen.

[178]) Vergl Codex diplomaticus Saxoniae regiae I. Hauptteil II. Band Vorbemerkung zu Urkunde No. 510.

Den hier interessierenden Teil der Notiz würde ich etwa folgendermassen zu deutsch wiedergeben:

„Der genannte Markgraf hat uns nachgelassen, dass er und seine Nachfolger, obwohl er vom Reiche für den Bezirk seiner Mark mit dem Metallregal beliehen sei, sie dennoch, wenn Metallgänge auf dem Klostergrund in Zukunft gefunden werden würden, diese (nur) mit Genehmigung und unter Nutzbeteiligung des Klosters abbauen dürften, indem er sagte, es dünke ihm recht und billig, dass trotz des regalen Anspruches des Reiches auf das Erz und das Salz, dem Grundeigentümer jede Art von Ertrag aus seiner Liegenschaft zukomme, von der Oberfläche bis in die ewige Teufe."

Bevor auf den Inhalt dieser Notiz näher eingegangen wird, soll versucht werden, den Zeitpunkt ihrer Entstehung möglichst genau zu bestimmen. Die Notiz befindet sich, wie erwähnt, auf der Rückseite einer Urkunde aus dem Jahre 1185. Der Herausgeber des betreffenden Teiles des Codex diplomaticus Saxoniae regiae bezeichnet die Notiz nach ihrer Schriftart als „gleichzeitig." Auf meine Anfrage hat mir die Königliche Direktion des sächsischen Hauptstaatsarchivs zu Dresden, welches die bekannten Urkunden des Klosters Altcelle aus dem Ende des 12. und Anfange des 13. Jahrhunderts aufbewahrt, bereitwilligst die Mitteilung gemacht, dass sich ähnliche Registraturvermerke von derselben Hand noch auf folgenden Altceller Urkunden befinden.

1. Urkunde des Bischofs von Meissen d. d. 9. Juni 1183 [179]),
2. Urkunde Kaiser Friedrich I. von 1183 [180]),
3. Urkunde des Markgrafen Otto von Meissen d. d. 6. Juni 1185 [181]),
4. Urkunde des Markgrafen Konrad von Meissen vom Jahre 1190 [182]).

Die Schrift zeigt den sogenannten portenser Ductus d. i. jene Schriftart, welche die ersten Altceller Mönche aus ihrem Mutterkloster Pforta mitgebracht hatten. Diese alte portenser Schriftart kommt nach Posse [183]) zuletzt vor in

---

[179]) Hauptstaatsarchiv Dresden No. 87, abgedruckt im Codex diplomaticus Saxoniae regiae I. Hauptteil II. Bd. No. 475;

[180]) daselbst Nr. 89; abgedruckt ebenda Nr. 472;

[181]) daselbst Nr. 90; abgedruckt l. c. Nr. 508.

[182]) daselbst Nr. 97; abgedruckt l. c. Nr. 661;

[183]) Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig, 1887 S. 20.

einer Urkunde vom 4. März 1211. Weitere Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung sind aus dem Äusseren der Notiz nicht zu entnehmen. Als äusserster Zeitpunkt der Niederschrift käme sonach wohl das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in Frage. Mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit wird man aber eine völlig gleichzeitige Niederschrift annehmen können. Wie sich aus der obigen Zusammenstellung ergibt, sind Registraturvermerke auf Altceller Urkunden in der alten Portenser Schriftart nach 1190 nicht mehr nachweisbar, während solche vorher mehrfach vorkommen, und zwar in der Zeit von 1183 bis 1190 nur von derselben alten Hand. Hieraus ergibt sich, dass in jener Zeit die Ordnung des Klosterarchivs in Händen lag, welche sich der alten Portenser Schrift bedienten, während sie nach 1190 in andere Hände überging. Das spricht für eine Entstehung vor 1190. Hierfür spricht auch der Umstand, dass des Markgrafen Otto, welcher am 18. Februar 1190 starb[184]) ohne einen Zusatz, welcher auf seinem Tod hindeutete, also als eines lebenden in der Notiz gedacht wird. Demnach darf man die Notiz in das vorletzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts setzen und geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass sie sogleich nach Aushändigung der Urkunde von 1185 an das Kloster Altcelle geschrieben ist. Wir haben in ihr also ein Zeugnis aus der ersten Zeit des Freiberger Silberbergbaues vor uns.

Was die Zuverlässigkeit des Berichtes anlangt, welchen die Notiz uns gibt, so ist einerseits darauf hinzuweisen, für das Stattfinden einer Besprechung darüber, wie es nach Abtretung der 108 Lehen an den Markgrafen mit etwa auf dem Klostergrunde fernerhin gefundenen Silbergängen gehalten werden solle, eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht. Andererseits darf man allerdings auch nicht ganz ausser acht lassen, dass es sich um eine nicht kontrollierte Niederschrift eines Altceller Mönches, also eines Interessierten, handelt und dass man den Inhalt der Notiz deshalb mit Vorsicht verwerten muss. Ich möchte darum auch den Bericht nur insoweit für historische Wahrheit nehmen, als er zum mindesten in sich und nach den Zeitumständen nicht unwahrscheinlich ist. Letzteres ist aber der Fall bei dem Schlusssatze des Berichtes, welcher die angebliche Begründung für das vorhergehende enthält: „Es scheine ihm recht und billig, dass trotz der Regalansprüche des Reiches auf

[184]) vergl. Bemerkung im Cod. dipl. Saxoniae regiae II. Hauptteil Bd. 2 bei Nr. 55 2.

die Metalle und das Salz dem Grundeigentümer jeder Ertrag seiner Liegenschaft zustehe von der Oberfläche bis in die ewige Teufe". Das kann der Markgraf nicht gesagt haben, weil er dadurch das regale Recht des Reiches auf Metall und Salz negiert haben würde, das Recht, aus welchem auch er kraft Beleihung sein regales Recht auf die Metalle in seiner Markgrafschaft herleitete, wie das dieselbe Urkunde, welche die Notiz trägt, beweist. Die Begründung der Zusage des Markgrafen wird man deshalb nicht diesem, sondern dem Altceller Mönch zuzuschreiben haben, welcher, in dem Bestreben eine recht gute Begründung zu geben, weit über das Ziel hinausschoss. Im übrigen aber wird man den Inhalt der Notiz unbedenklich als historische Wahrheit nehmen dürfen, da er nichts unwahrscheinliches enthält, im Gegenteil sich genau mit dem deckt, was wir oben als bergrechtlichen Inhalt des Art. 35 des um dieselbe Zeit und in derselben Gegend entstandenen Sachsenspiegels ermittelt haben [185]).

Zunächst wird anerkannt, dass dem Markgrafen zufolge Beleihung vom Reiche, das Metallregal in seiner Markgrafschaft zusteht (quamvis . . . acceperit). Dieses Regal gibt ihm aber nicht ohne weiteres das Recht zum Bergbau auf fremdem Grund und Boden, vielmehr kann er das nur „cum voluntate et utilitati claustri", nur wenn das Kloster als Grundeigentümer seine Genehmigung gibt und dafür einen Teil vom Ertrage des Bergbaues bekommt, oder, um mit den Worten des Spieglers zu sprechen, der Markgraf darf auf dem Klostergrunde keinen Bergbau treiben, ohne dass dieses dazu seinen „orlof" gibt, und auch dann nur unter der „vogedie" des Klosters über den Bergbau, deren wichtigster Teil, wie oben dargelegt, das Recht auf einen

---

185) Dass das Kloster Altcelle über diese Zusage des Markgrafen wegen des evtl. Rechtes des Klosters bei Silberfunden auf seinem Gebiete sich keine Urkunde ausfertigen liess (wie es auch später über das vom Markgrafen Dietrich erteilte Privileg betreffs Zumessung eines Klosterlehens bei Messung von Bergwerksfeldern auf Klostergrund keine Urkunde in dem Streite mit dem Freiberger Rate vorlegen konnte, erklärt sich daraus, dass man in Altcelle in der ersten Zeit nicht so vorsichtig war, sich alle wichtigeren Rechtsakte schriftlich bestätigen zu lassen. So erwähnt der Bischof von Meissen im Jahre 1241, als er dem Kloster Altcelle zwei Rechtsgeschäfte seiner Vorgänger aus den Jahren 1207—1229 und 1230 -1239 verbriefte, als Grund der bislang unterbliebenen Beurkundung, „quia tunc temporis ex simplicitate monastica abbati et conventui saepe dictis super tali contractu cautum non fuit munimine litterarum" (vergl. Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 68).

Teil des Ertrages war[186]). Von Bedeutung ist diese Notiz auch insofern, als sie unsere Antwort auf die im Anschluss an den § 2 erhobenen, oben berührten, zwei Streitfragen bestätigt: Die Erlaubnis des Grundeigentümers ist nicht nur für den Silberbergbau, und nicht nur für eine besondere Art des Abbauens erforderlich, sondern allgemein für den Bergbau auf fremdem Grund und Boden.

Schliesslich sei auch noch der Parallele gedacht, welche das Löwenberger Goldrecht zum Artikel 35 des Sachsenspiegels (in unserer Auffassung) bietet. Derselbe bestimmt[187]):

„Wa der phluc unde eide (Egge) unde sense get, da sal nimant golt suchen ane des gunst, des der ackir ist; daz recht hat bercwerc nicht. Vindet man abir golt uf eines mannes ackir, des sol man ime gebin ein vri virteil."

Also wo Pflug, Egge und Sense geht d. i. auf landwirtschaftlich bebautem Boden[188]) darf niemand ohne des Grundbesitzers (hier nicht des Grundherrn) Erlaubnis Bergbau treiben, obwohl auch in Schlesien der Bergbau regal war und speziell das Löwenberger Goldrecht unzweifelhaft das Bestehen des Bergregals voraussetzt[189]). Da das Löwenberger Goldrecht inhaltlich unzweifelhaft noch aus dem 13. Jahrhundert stammt[190]) so bietet obige Bestimmung eine wichtige, etwa gleichzeitige Bestätigung unserer Auslegung des Sachsenspiegels. Hierbei verschlägt es nichts, dass die Erlaubnis des Grundeigentümers zum Bergbau nur für landwirtschaftliche Grundstücke verlangt wird; das erhebliche liegt darin, dass (trotz der anerkannten Regalität des Bergbaues) auf fremdem Boden die Ausübung des regalen Rechtes noch von der Genehmigung eines anderen, hier des Grundbesitzers, abhängig ist.

Hiermit kann die Untersuchung über den Sinn des

---

[186]) Man wird nicht einwenden können, dass es sich hier nicht um ein Recht des Klosters, sondern um eine gnädige Vergünstigung seitens des Markgrafen handle, weil die Mitteilung mit „permisit" eingeleitet wird, denn dass es sich um ein Recht des Klosters handelte, geht aus dem nachfolgenden „deberet" und der Einleitung der Begründung „justum ratumque" hinreichend klar hervor.

[187]) Nach dem Textabdruck bei Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien S. 259.

[188]) So Steinbeck, l. c. S. 80 ff. Zycha hält auch zum Bergbau in den Forsten die Genehmigung des Besitzers für erforderlich (l. c. S. 64).

[189]) Vergl. Arndt, l. c. S. 79 ff.

[190]) Vergl. Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes. Breslau 1876. Bd. I, S. 79; Zivier, l. c. S. 31.

§ 2 unseres Artikels und zugleich die Untersuchung überhaupt abgeschlossen werden.

Als Ergebnis haben wir über die Stellung des Sachsenspiegels zum Schatzregal, zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit also so zu sagen:

1. Der Sachsenspiegel betrachtet den Schatz, welcher unter Pflugfurchentiefe im Boden gefunden wird, als regal.
2. Ebenso erkennt er mit derselben Beschränkung ein allgemeines Regal an den Bergbaugütern an.
3. Die Bergbaufreiheit kennt der Sachsenspiegel überhaupt noch nicht, vielmehr ist zum Bergbau in fremdem Grund und Boden die Erlaubnis des Grundherrn erforderlich, wofür diesem, wenn er sie erteilt, die Vogtei über den Bergbau auf seinem Eigentume zusteht.

Schlussbetrachtung.

Wenngleich der Sachsenspiegel die Bergbaufreiheit noch in keiner Form kennt, so steht er unseres Erachtens doch schon an der Schwelle der Zeit, in welcher sich der Gedanke der Bergbaufreiheit rasch Bahn bricht.

Die Ansichten darüber, worin die Grundlage der Bergbaufreiheit zu suchen sei, sind verschieden. Die Arndt'sche Auffassung, dass die Bergbaufreiheit vom Regalherrn einfach kraft seines Regals habe erklärt werden können, haben wir schon kennen gelernt und aus der Erörterung über dem § 2 des Art. 35 Buch I Ssp. als falsch erkannt. Ebensowenig dürfen wir den Ursprung der Bergbaufreiheit in dem, den Markgenossen auf der gemeinen Mark zustehenden Rechte des freien Bergbaubetriebes finden[191]), denn der Bergbau findet sich nirgends als markgenossenschaftliches Recht[192]). Vielmehr werden wir den Ursprung der Bergbaufreiheit darin erblicken, dass sich von den „gefreiten Bergen", welche die Regalinhaber auf ihrem Grund und Boden durch Freierklärung des Bergbaues für jedermann schufen, die Idee der Bergbaufreiheit als eine allgemein gültige verbreitete. Dass dieses zutrifft, können wir in der älteren Geschichte des Freiberger Bergbaues deutlich verfolgen. Ursprünglich kann auch dort, abgesehen von dem „freien Berge" („Freiberg") des Markgrafen keine Rede von Bergbaufreiheit sein;

[191]) So Achenbach, Das deutsche Bergrecht, S. 68 ff.

[192]) Vergl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. II, S. 331; Heusler, Institutionen, Bd. I, S. 370.

verspricht doch der Markgraf im Jahre 1185, dass er ohne Erlaubnis des Klosters Altcelle auf dessen Gebiete keinen Bergbau treiben bezw. treiben lassen wolle. Aber schon im Jahre 1241 in dem oben erwähnten Streite des Klosters mit dem Freiburger Rate ist von einer derartigen Befugnis des Klosters, den Bergbau auf seinem Gebiete zu gewähren oder zu versagen, keine Spur mehr zu erkennen. Dem Kloster kommt offenbar ein Gedanke daran gar nicht einmal mehr, denn sonst würde es einfach erklärt haben: „Wenn die Messung der Lehen nicht so erfolgt, wie wir es wünschen, so gestatten wir den Bergbau überhaupt nicht". In der Zwischenzeit musste also das Klostergebiet in den gefreiten Bezirk eingezogen sein und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass die markgräfliche Zusage (in der Zeit von 1190—1221 s. oben) eines besonderen Klosterlehens bei Zumessung von Bergbaufeldern mit dieser Ausdehnung der Bergbaufreiheit in engem Zusammenhange steht, denn auch anderswo z. B. in Iglau findet sich ein solches Lehen, dort Abts-Lehen genannt, als Preis der Bergbaufreiheit[193]). Wenn so schon in der allersten Zeit des 13. Jahrhunderts im Freiberger Gebiet die Bergbaufreiheit mehr und mehr Boden gewann, dann kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn bereits im Jahre 1233 die Kulmer Handfeste von dem Rechte des Finders nach Freiberger Recht als etwas Bekanntem und Feststehenden spricht, denn das Recht des Finders (wovon früher keine Rede sein konnte) besteht neben dem Verleihungsausspruche gegenüber dem Regalherrn vor allem darin, dass er nach ordnungsmässiger Feldermessung auch auf fremdem Boden Bergbau treiben darf[194]) während der Grundbesitzer, dessen Recht die Handfeste auf der andern Seite erwähnt, nur den Anspruch auf den Freiberger Ackerteil (Mitbaurecht zu $^1/_{32}$) hat.

Dürfen wir nach Vorstehendem annehmen, dass im Freiberger Gebiete die Bergbaufreiheit bereits um 1230 zur allgemeinen Anerkennung gelangt war, so kann hieraus und

---

[193]) Vergl. Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechtes von Iglau, Berlin 1900, Bd. I, S. 188.

[194]) Vergl. Ermisch l. c. S. XXIX, XXXIV, XLVII. Anders wohl mit Unrecht Zycha l. c. S. 63, welcher meint die Handfeste besage nicht, ob der Eigentümer den Bergbau des Finders zu gestatten habe; meines Erachtens ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Finderrechts und des Grundeigentümerrechts, dass auch die Handfeste die Duldungspflicht des Finderbergbaues beim Grundeigentümer annahm, wofern dem letzteren nur das zukam, was ihm nach Freiberger Recht gebührte.

aus der Tatsache, dass der Sachsenspiegel die Bergbaufreiheit nicht kannte oder in irgend einer Form erwähnt, vielleicht ein Moment gewonnen werden zur Bestimmung der Zeit seiner Entstehung. Der Spiegler war, wie oben erwähnt, in der Mark Meissen kein Fremder und hatte Veranlassung und Gelegenheit genug, sich über die Rechtsverhältnisse des dortigen Bergbaues zu unterrichten [194a]), also von dem Rechte des Finders einer- und dem Rechte des Grundeigentümers andererseits nach jus Frybergense ebenso zu erfahren wie der Hochmeister des deutschen Ordens im Jahre 1233 davon wusste.

Da der Spiegler nun gerade die Rechtsverhältnisse des Silberbergbaues, bei welchem sich die Bergbaufreiheit in Freiberg entwickelt hatte, besonders in seinem Werke erwähnt, und da diese besondere Erwähnung sicherlich zumeist durch den Freiberger Silberbergbau veranlasst ist, so dürften wir wohl eine besondere Erwähnung der Bergbaufreiheit (wenn auch nur eine ablehnende) erwarten wenn der Spiegler sein Werk zu der Zeit geschrieben hätte als die Idee der Bergbaufreiheit in Freiberg bereits allgemeine Anerkennung gefunden hatte, also nach 1230.

Man wird dem mit Recht nicht entgegenhalten können, dass Eike nur das althergebrachte und allgemeine Recht der Aufnahme in sein Werk gewürdigt habe, denn es ist hinreichend erwiesen, dass er in einzelnen Fällen auch „solche Rechtsbildungen, die sich noch in lebendigem Fluss befanden und zu keiner abschliessenden Entwicklung gelangt waren, einen endgültigen juristischen Ausdruck gab“ [195]), sowie ferner, dass er speziellen Rechtsbildungen, welche er an einem ihm näher bekannten Orte vorfand, als allgemein bestehend hinstellte [196]) oder wichtige Besonderheiten nahe liegender Gegenden wenigstens erwähnte [197]).

Allerdings ist das Moment, welches wir so für die Bestimmung der Entstehungszeit des Sachsenspiegels gewinnen, weder ein präcis auf ein bestimmtes Jahr hindeutendes, noch allein von einer ausschlaggebenden Bedeutung, jedoch in Verbindung mit anderen Umständen, welche für eine Entstehung erheblich vor 1235 sprechen [198]), wird auch dieses Moment zur weiteren Erhärtung einer solchen Auffassung in Betracht kommen können.

[194a]) Vergl. oben S. 42.
[195]) Vergl. Schröder, Deutche Rechtsgeschichte S. 622, 400, 475, 483.
[196]) Vergl Heck, Die Biergelden S. 66—68.
[197]) Vergl. Homeyer, l. c. S. 19.
[198]) Vergl. oben S. 5.

Litteratur-Verzeichnis.

Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle 1879.

Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preussischen Bergrechte. I. Teil. Bonn 1871.

Benecke, Müller und Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Leipzig 1854—1867.

Beyer, Das Cistercienserstift Altcelle. Dresden 1855.

Blömeke, Die Erzlagerstätten des Harzes und die Geschichte des auf denselben geführten Bergbaues. Wien 1885.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. III Aufl., 1864.

Böhlau, De regalium notione et de salinarum jure regali. Weimar 1855.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. II. Leipzig 1892.

Codex diplomaticus Saxoniae Regiae. I. und II. Hauptteil 1882—1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. III. Bd., 3. Aufl. Halle a. S. 1904.

Diefenbach und Wülcker, Hoch- und Niederdeutsches Wörterbuch der mittleren und neueren Zeit. Basel 1885.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis 1840 –1850.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausgabe. 1843.

Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887.

Falck, Schleswig-Holsteinsches Privatrecht 1825—1838.

Frensdorff, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher (in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1894).

Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1898.

Graff Althochdeutscher Sprachschatz, Bd. IV. Berlin 1838.

Grüter, De regali metallorum jure. Bonn 1867.

Gerber, Deutsches Privatrecht. 11. Aufl., 1870.

Hansische Geschichtsblätter. Bd. 6.

Haubold, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts. Leipzig 1847.

Heck, Die Biergelden (in der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Halle für Dernburg Halle 1900.

Heck, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter, Bd. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle a. S. 1905.

Hertius, Opuscula. Frankfurt 1700.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885.

Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 1864.

Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht. 3. Aufl. Berlin 1861.

Horn, De regali metallifodinarum jure. Giessen 1699.

von Jnama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1891. II. Bd.

Jung, De salirerum jure liber singuleris. Göttingen 1743.

Klostermann, Lehrbuch des preussischen Bergrechts. Berlin 1871.

Kommer, Über die Entwickelung des Bergregals bis zum Jahre 1273 und die Sachsenspiegelstelle I, 35, in der Zeitschrift für Bergrecht. Bd. X.

Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft. Bd. V.

Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840 – 1857.

Leuthold, Bemerkungen über die Freiberger Bergwerksverfassung im 12. und 13. Jahrhundert, in der Zeitschrift für Bergrecht. Bd. XXI.
Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 1869 - 1878.
Martene, Thesaurus anecdotorum. Paris 1717. Bd. I.
Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. 1817.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 7. Aufl., Bd. I.
Monumenta Germaniae historica, Diplomata.
Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. Hannover 1892.
Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters, in der Zeitschrift für Bergrecht. Bd. XXXIV.
Ortloff, Das Rechtsbuch des Johannes Purgoldt. Jena 1860.
Pappenheim, Eigentumserwerb an Altertumsfunden in Jehrings Jahrbüchern. Bd. 45, S. 153 ff.
von Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen. Leipzig 1863.
Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887.
Prager, Lehrbuch des gesamten Privatrechts. Berlin-Leipzig 1888.
Roethe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels, in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. Neue Folge II, 1899.
Sachsse, Das Alter des Sachsenspiegels, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. X.
Schetter, Die Constitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen vom Jahre 1572. Leipzig 1857.
Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.
Schilter, Exercitationes ad Pandectarum libros. Jena 1672.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. II. Aufl. 1894 und IV. Aufl. 1902.
Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. II. Aufl., 1883.
Strauch, Über Ursprung und Natur der Regalien. Erlangen 1865.
Stuendeck, De jure metallorum, quod vocant Bergwerkseigentum. 1868.
Steinbeck, Das Bergregal des Sachsenspiegels, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XI.
Virnich, De juris regalis metallorum origine ac progressu. Tübingen 1871.
Weigand, Deutsches Wörterbuch. 3. Aufl. Giessen 1857.
Weiske, Der Bergbau und das Bergregal Eisleben 1843.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. VIII. Kiel 1887.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. XXXVI und Bd. XXXVII.
Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien. Kattowitz 1898.
Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. Braunschweig 1871.
Zeumer, Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel I, 35, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. XXII
Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin 1899.
Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechts von Iglau. Berlin 1900.